

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen

A. Problem und Ziel

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. KWK-Anlagen können Brennstoffe besonders energieeffizient nutzen, weil sie Strom und Wärme erzeugen. KWK-Anlagen können daher eine wichtige Rolle im Energiesystem übernehmen. Der Anteil der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen an der deutschen Stromversorgung soll auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 steigen. Darüber hinaus sollen bestehende KWK-Anlagen modernisiert und von Kohle auf Gas umgestellt werden. Dies dient der Energieeinsparung sowie dem Umwelt- und Klimaschutz.

Gleichzeitig müssen sich KWK-Anlagen schon heute den Herausforderungen der Energiewende stellen. Zu diesen Herausforderungen gehören insbesondere der Ausbau von erneuerbaren Energien und die Transformation der Sektoren Strom und Wärme. In Zukunft müssen KWK-Anlagen flexibel auf erneuerbare Energien im Strommarkt und in der Wärmeversorgung reagieren. Bestehende KWK-Anlagen sollen zudem modernisiert und von Kohle auf Gas umgestellt werden.

Bislang wurde die Höhe der finanziellen Förderung von KWK-Anlagen gesetzlich festgelegt. Dies schaffte hohe Planungs- und Investitionssicherheit, kann aber auch zu Ineffizienzen führen. Denn die Förderhöhe wird mittels Erfahrungen und Prognosen festgelegt. Zudem können bei schnellen Änderungen der Kosten politische Entscheidungsprozesse zu langsam sein, um eine Über- oder Unterförderung auszuschließen. Demgegenüber bietet auch ein Zuschlag in einer Ausschreibung eine sehr hohe Investitionssicherheit bei zugleich marktgerechten Kosten, da eine Gesetzesänderung zwischen Planung und Inbetriebnahme der Anlage keine Auswirkungen mehr auf die Förderhöhe haben kann.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung nach den §§ 33a und 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes führt daher ein Ausschreibungsmodell für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme im Segment 1 bis 50 MW ein. Die Förderung wird weiterhin in Form einer festen Zuschlagzahlung in Cent pro Kilowattstunde gewährt. Die Höhe der Zuschlagzahlung wird jedoch zukünftig durch Ausschreibung ermittelt. Die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen bietet dabei die Chance die Ausbauziele kostengünstig zu erreichen. Denn Ausschreibungen können bei ausreichendem Wettbewerb und fairen Wettbewerbsbedingungen auch Potenziale zur Kostensenkung erschließen. Gleichzeitig erhöhen Ausschreibungen die Kostentransparenz der Förderung. Ausschreibungen entsprechen dem Ansatz der Europäischen Kommission in ihrem Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien für eine wettbewerbliche Förderung der KWK.

Die Ausschreibungen sollen am 1. Dezember 2017 beginnen. Die Ausschreibungen werden in einem begrenzten Umfang für KWK-Anlagen im europäischen Ausland geöffnet,

um insbesondere die regionale Zusammenarbeit mit den sogenannten „elektrischen Nachbarn“ zu stärken. Damit wird die bereits im Strommarktgesetz angelegte konsequente europäische Ausrichtung des „Strommarkts 2.0“ aufgegriffen. Der Ansatz folgt auch hier dem Vorbild des EEG 2017. Einzelheiten müssen durch einen völkerrechtlichen Vertrag geregelt werden.

Als neue Förderkategorie werden innovative KWK-Systeme eingeführt um der KWK neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Ihre Förderhöhe wird ebenfalls durch wettbewerbliche Ausschreibungen ermittelt. Neue oder bestehende KWK-Anlagen können zusammen mit Anlagen zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme ein innovatives KWK-System bilden, wenn diese die entsprechenden Vorgaben an Flexibilität und Effizienz sowie die Vorgaben zu Mindestanteilen u.a. von Wärme aus erneuerbaren Energien in Wärmenetzen erfüllen. Die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme hat Pilotcharakter und soll erste Erfahrungen von KWK-Anlagen mit signifikanten Anteilen erneuerbarer Energien ermöglichen.

Wichtigste Voraussetzung für das Gelingen der Ausschreibungen ist das Vorliegen einer Knappheitssituation auf dem jeweiligen Markt, damit die Bieter untereinander um einen Zuschlag konkurrieren. Ohne eine solche Wettbewerbssituation kann eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe nicht erfolgreich funktionieren, da die Bieter in diesem Fall wissen, dass sie einen Zuschlag erhalten werden, und daher strategisch hohe Gebote abgeben.

Um diese Wettbewerbsintensität zu gewährleisten, ist das Ausschreibungsvolumen begrenzt und das vorliegende Ausschreibungsdesign einfach, transparent und verständlich, so dass es möglichst vielen Akteuren die Teilnahme an den Ausschreibungen ermöglicht. Ein Höchstpreis begrenzt die Gefahr einer Überförderung im Fall einer zu geringen Wettbewerbsintensität.

Die Ausschreibungen werden grundsätzlich von der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle durchgeführt. Um deren Verwaltungsaufwand haushaltsneutral durch Gebühren zu finanzieren, wird zugleich der Anwendungsbereich der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV) um Ausschreibungen nach dem KWK-Ausschreibungsverordnung erweitert. Zudem muss die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes geändert und insbesondere um das Zulassungsverfahren innovativer KWK-Systeme ergänzt werden.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung beruht auf einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission über Maßnahmen zur beihilfekonformen Ausgestaltung des KWKG (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016, SA.42393 (2016/C) (ex2015/N) – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany, Tz. 91 ff. Weniger belastende Alternativen bei gleicher Effektivität wurden geprüft und verworfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibungsrunde werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wechsel von einer staatlichen Festlegung der Förderhöhe von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Segment zwischen 1 bis 50 Megawatt zu einem Ausschreibungssystem führt zu zusätzlichen Mitteilungspflichten und einem administrativen Mehraufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 153.750 Euro jährlich. Darin enthalten ist ein jährlicher Mehraufwand für Informationspflichten in Höhe von 49.908 Euro.

Die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden höheren Risiken für den Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Der höhere Erfüllungsaufwand dient der Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Weiterer Aufwand entsteht beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insbesondere aufgrund des neuen Zulassungsverfahrens für innovative KWK-Systeme. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 199.356 Euro und pauschale Sachmittelkosten von 42.868 Euro und Gemeinkosten von 72.667 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z.B. für die Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von rund 30.960 Euro und pauschale Sachmittelkosten von 8.682 Euro und Gemeinkosten von 14.172 Euro. Hierin sind auch die weiteren Kosten der Bundesnetzagentur, z.B. für die Erstellung eines jährlichen Evaluierungsberichts, enthalten.

Der Bundeshaushalt soll grundsätzlich durch den zusätzlichen Erfüllungsaufwand (jährliche Personal- und Sachmittelkosten von insgesamt 368.705 Euro) nicht belastet werden. Sollten die geplanten Gebühren die Mehrbelastungen nicht vollständig abdecken, soll der etwaige Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe über Ausschreibungen soll erreicht werden, dass die wahren Kosten der Kraft-Wärme-Kopplung im Segment 1 bis 50 Megawatt ermittelt werden. Dies setzt voraus, dass Wettbewerb im Segment 1 bis 50 Megawatt besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Mögliche Kostensteigerungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) begrenzt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur Änderung weiterer Verordnungen

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- § 33a und § 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3105) geändert worden ist, die Bundesregierung sowie
- § 33 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 2016 (BGBl. I. S. 3105) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und § 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3105) geändert worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme

(KWK-Ausschreibungsverordnung – KWKAusV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die Ausschreibung

1. der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Strom aus KWK-Anlagen und
2. der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen.

(2) Die Verordnung gilt für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen. Sie gilt darüber hinaus für KWK-Anlagen, die im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates errichtet oder modernisiert werden sollen und an einer Ausschreibung nach Absatz 1 Nummer 1 teilnehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung ist

1. *Ausschreibung für innovative KWK-Systeme*, eine Ausschreibung für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen, die im Bundesgebiet errichtet werden sollen,
2. *Ausschreibung für KWK-Anlagen*, eine Ausschreibung für KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen, die im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet oder modernisiert werden sollen,
3. *bezuschlagtes Gebot*, ein Gebot, das bei einer Ausschreibung nach Nummer 1 oder Nummer 2 einen Zuschlag erhalten hat,
4. *Bieter*, wer bei einer Ausschreibung nach Nummer 1 oder Nummer 2 ein Gebot abgegeben hat,
5. *Einheit*, eine Einheit im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung,
6. *Gebotsmenge*, die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die der Bieter ein Gebot abgegeben hat,
7. *Gebotstermin*, der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung nach dieser Verordnung abläuft,
8. *Gebotswert*, der Wert für die Höhe der Zuschlagszahlung in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, den der Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
9. *gemeinsame Ausschreibung*, eine Ausschreibung für KWK-Anlagen, die die Bundesrepublik Deutschland und ein oder mehrere Kooperationsstaaten gemeinsam und aufgrund eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens in ihren Staatsgebieten durchführen und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen entsprechend einer völkerrechtlichen Vereinbarung aufgeteilt und finanziert werden,
10. *geöffnete ausländische Ausschreibung*, eine Ausschreibung für KWK-Anlagen, die ein anderer Mitgliedstaat in seinem Staatsgebiet, im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union aufgrund eigener Bestimmungen durchführt und bei denen die Zahlungen für Strom aus diesen Anlagen aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 24 Absatz 1 oder § 26 Absatz 1 nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates finanziert werden,
11. *Höchstwert*, der Wert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom, der höchstens geboten werden darf,
12. *innovative erneuerbare Wärme*, die erneuerbare Wärme aus Wärmetechniken, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 erreichen und die außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet wird,
13. *Jahresarbeitszahl*, der Quotient aus der Summe der von der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom in einem Kalenderjahr,

14. *Kooperationsstaat*, ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 26 abgeschlossen hat,
15. *Projekt*, ein Projekt im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung,
16. *Referenzwärme*, die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme,
17. *Standort*, der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von den Errichtungsorten anderer KWK-Anlagen unterscheidet,
18. *Übertragungsnetzbetreiber*, der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort liegt; bei Anlagen, die im Staatsgebiet des Kooperationsstaates über einen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, der Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet, in dessen Regelzone das Anschlussnetz liegt; bei Anlagen, die über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, der Übertragungsnetzbetreiber, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden,
19. *Zuschlagswert*, der jeweils in einem Gebot, welches einen Zuschlag erhalten hat, angegebene Gebotswert.

§ 3

Ausschreibungen

(1) Das Ausschreibungsvolumen beträgt zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember jeweils 100 Megawatt installierte KWK-Leistung.

(2) Von dem Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 entfallen

1. im Jahr 2017 100 Megawatt auf die Ausschreibung für KWK-Anlagen,
2. im Jahr 2018 150 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 50 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
3. im Jahr 2019 145 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 55 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
4. im Jahr 2020 140 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 60 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
5. im Jahr 2021 135 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 65 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

(3) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um das Ausschreibungsvolumen

1. des vorangegangenen Gebotstermins, für das aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 6 keine Ausschreibungszuschläge erteilt wurden oder

2. vorangegangener Gebotstermine, für das der Zuschlag entwertet worden ist.

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringert sich

1. um die über das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 6 hinaus bezuschlagte Gebotsmenge,
2. um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 21 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind.

Die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 und 2 erfolgt gesondert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

(4) Abweichend von Absatz 3 verteilt die ausschreibende Stelle die Mengen, um die sich das Ausschreibungsvolumen zu einem Gebotstermin einer Ausschreibung für KWK-Anlagen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen, wenn anderenfalls

1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 50 Megawatt unterschreitet oder
2. sich das nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 Megawatt erhöht.

Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in einem Gebotstermin einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

1. das Ausschreibungsvolumen den Wert von 10 Megawatt unterschreitet oder
2. sich das nach Absatz 2 für den jeweiligen Gebotstermin vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 10 Megawatt erhöht.

(5) Die Ausschreibungen können von der ausschreibenden Stelle ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von dem Schriftformerfordernis nach § 8 Absatz 1 Satz 2 abgewichen werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die ausschreibende Stelle bei der Bekanntmachung auf das elektronische Verfahren hinweisen.

§ 4

Höchstwert

Der Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen beträgt 7,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom und in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme 12,0 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom.

§ 5

Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle

- (1) Die ausschreibende Stelle ist

1. bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, die keine gemeinsamen Ausschreibungen sind und bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme die Bundesnetzagentur, oder
2. bei einer gemeinsamen Ausschreibung die Bundesnetzagentur, sofern in der völkerrechtlichen Vereinbarung keine andere öffentliche oder private Stelle festgelegt worden ist.

In einer völkerrechtlichen Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass ein Teil der Aufgaben von der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden kann.

(2) Der Kooperationsstaat muss eine oder mehrere unterschiedliche öffentliche oder private Stellen benennen, die die Aufgaben, welche nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen, übernehmen.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Die ausschreibende Stelle macht die Ausschreibungen frühestens acht Wochen und spätestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt.

(2) Die Bekanntmachungen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme jeweils entfallende Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstwert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme,
4. die Formatvorgaben und Festlegungen der ausschreibenden Stelle, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen,
5. die Höhe der zu leistenden Sicherheit.

(3) Für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen müssen die Bekanntmachungen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 die folgenden Angaben enthalten:

1. die Kooperationsstaaten, in deren Staatsgebieten die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage zulässig ist,
2. die bezuschlagbare Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist,
3. die Vorgaben aus den völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen und
4. bei einer gemeinsamen Ausschreibung die Angabe der ausschreibenden Stelle nach § 5 Absatz 1 und der jeweils zuständigen ausländischen Stelle nach § 5 Absatz 2 und das Verfahren der Zuordnung bezuschlagter Gebote zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat.

(4) Die Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse. Die Ausschreibungen können zusätzlich durch eine ausländische Stelle auf ihrer Internetseite bekannt gemacht werden, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 26 festgelegt ist.

§ 7

Anforderungen an Gebote

(1) Die Gebote müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz und
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der ausschreibenden Stelle und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist (Bevollmächtigter),
2. die Angabe, ob das Gebot für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme abgegeben wird,
3. die Angabe, ob das Gebot für eine neue oder eine modernisierte KWK-Anlage abgegeben wird,
4. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
5. die Gebotsmenge in Kilowatt installierte KWK-Leistung ohne Nachkommastellen,
6. die elektrische Leistung der KWK-Anlage,
7. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom mit zwei Nachkommastellen,
8. den Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe des Staatsgebiets, der postalischen Adresse,
9. das voraussichtliche Datum der Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage,
10. den Netzbetreiber, an dessen Netz die KWK-Anlage angeschlossen ist und den Übertragungsnetzbetreiber,
11. die Nummern, unter denen das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
12. eine Eigenerklärung des Bieters,
 - a) dass kein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen an dem im Gebot angegebenen Standort besteht
 - aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und
 - bb) für eine andere KWK-Anlage, soweit

- aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und
 - bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,
- b) dass er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in demselben Gebotstermin kein weiteres Gebot an dem im Gebot angegebenen Standort abgegeben hat
- aa) für die KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, und
 - bb) für eine andere KWK-Anlage, soweit
 - aaa) diese innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, an dem im Gebot angegebenen Standort den Dauerbetrieb aufnehmen soll und
 - bbb) die Summe der elektrischen Leistung dieser anderen KWK-Anlage und der elektrischen Leistung der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, 50 Megawatt überschreitet,
- c) dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage nach der Aufnahme des Dauerbetriebs jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann,
- d) soweit ein Angebot im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird, dass
- aa) die Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30% der Referenzwärme erreicht und
 - bb) im Falle des Anschlusses an ein Wärmenetz die erzeugte innovative Wärme stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird; in sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt, dass die innovative erneuerbare Wärme anderweitig stets vollständig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird,
- e) dass der Bieter Eigentümer der Flächen ist, auf denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System errichtet oder modernisiert werden soll, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen abgibt,
13. im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Wärmetransformationsplan, der detailliert darlegt, mit welchen Maßnahmen der Betreiber das innovative KWK-System integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den nächsten 15 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Sinn des Klimaschutzes und einer sicheren Wärmeversorgung transformieren will; dies umfasst insbesondere:
- a) eine Beschreibung der Wärmesenken einschließlich der Angabe der Anzahl der Wärmekunden, deren Temperaturniveau, der Lage, der derzeitigen Temperatur des Wärmenetzes insgesamt und der Anzahl der angeschlossenen Erzeuger, sowie sämtlicher zur Ertüchtigung der Übergabestationen oder zur Effizienzsteigerung der Wärmesenke geplanten Modernisierungsmaßnahmen,

- b) eine Planung für die Strukturänderung des mit dem innovativen KWK-Systems verbundenen Wärmenetzes für die nächsten 15 Jahre, einschließlich der Planung zu Optimierungsmaßnahmen hinsichtlich der Einbindung von CO₂-armen Erzeugern durch das innovative KWK-System,
- c) die erwarteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Temperatur des Wärmenetzes innerhalb der nächsten 15 Jahre, sowie deren Auswirkungen auf die Effizienz des Betriebs des innovativen KWK-Systems und den Grad der zukünftigen Flexibilität, strommarktdienlichen Regelbarkeit und genutzter erneuerbarer Wärmeezeugung.

(2) Die Gebote müssen der ausschreibenden Stelle spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.

(3) Ein Gebot muss eine Gebotsmenge von mehr als 1.000 Kilowatt umfassen; es darf für die Ausschreibung für KWK-Anlagen eine Gebotsmenge von 50.000 Kilowatt und für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme eine Gebotsmenge von 10.000 Kilowatt nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf ein Gebot eine Gebotsmenge von weniger als 1.000 Kilowatt umfassen, soweit die elektrische Leistung des Generators weniger als 1.000 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage aber über 1.000 Kilowatt liegt.

(4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche KWK-Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine KWK-Anlage ist unzulässig.

(5) Die ausschreibende Stelle veröffentlicht auf ihrer Internetseite Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen.

§ 8

Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten

(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmeerklärung bei der ausschreibenden Stelle. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem entsprechenden Gebot eindeutig zuordnen lässt.

(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der ausschreibenden Stelle mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

§ 9

Sicherheiten

(1) Bieter müssen bei der ausschreibenden Stelle für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönalen gesichert.

(2) Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.

(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe von Absatz 5 und die Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Bürgschaftserklärung an die ausschreibende Stelle oder
2. die Zahlung eines Geldbetrages auf das nach Absatz 6 eingerichtete Verwahrkonto der ausschreibenden Stelle.

(5) Die Bürgschaftserklärung nach Absatz 4 Nummer 1 ist schriftlich in deutscher Sprache oder der Amtssprache des Kooperationsstaates unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die ausschreibende Stelle kann im Einzelfall bei begründeten Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist der Maßstab des § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(6) Die ausschreibende Stelle verwahrt die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die ausschreibende Stelle ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheitsleistungen werden nicht verzinst.

(7) Die ausschreibende Stelle gibt die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, an den Bieter zurück, wenn er

1. das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen hat,
2. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,
3. für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet hat oder
4. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Aufnahme oder im Fall einer Modernisierung, nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebes vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen und der Zulassungsbescheid der ausschreibenden Stelle vorgelegt worden ist.

§ 10

Zuschlagsverfahren

(1) Die ausschreibende Stelle führt bei jeder Ausschreibung das folgende Zuschlagsverfahren durch. Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie sortiert die Gebote danach, ob sie für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben worden sind. Anschließend sortiert die ausschreibende Stelle die Gebote sowohl für die Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

Anschließend prüft die ausschreibende Stelle die Zulässigkeit der Gebote und erteilt in der Reihenfolge nach Satz 4 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer Gebotsmenge, bis das jeweilige Ausschreibungsvolumen nicht mehr ausreicht, um einem Gebot einen Zuschlag in vollem Umfang der Gebotsmenge zu erteilen (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebotes im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze; anderenfalls bildet das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen die Zuschlagsgrenze und erhält einen Zuschlag. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des § 21 kein Zuschlag erteilt.

(2) Bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 muss die ausschreibende Stelle sicherstellen, dass ab dem Jahr 2018 innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, 5 Prozent des in diesen zwei Kalenderjahren für diese Ausschreibungen zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens nicht überschreitet. Zu diesem Zweck muss die ausschreibende Stelle Gebote ausschließen,

1. in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist und
2. durch deren Bezuschlagung das Gebotsvolumen nach Satz 1 überschritten wird.

§ 11

Ausschluss von Geboten

(1) Die ausschreibende Stelle schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig erfüllt sind,
2. bis zum Gebotstermin bei der ausschreibenden Stelle die Gebühr nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 9 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,
3. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert überschreitet,
4. die elektrische Leistung der KWK-Anlagen nicht zwischen 1 bis 50 Megawatt liegt und kein Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,

6. das Gebot nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle oder den Vorgaben der völkerrechtlichen Vereinbarung entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
7. in dem Gebot oder den nach § 7 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen unrichtige Angaben gemacht worden sind oder
8. der im Gebot angegebene Standort
 - a) der KWK-Anlage in einem Mitgliedstaat liegt, der kein Kooperationsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist oder
 - b) des innovativen KWK-Systems nicht im Bundesgebiet liegt.

(2) Die ausschreibende Stelle kann ein Gebot ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem in dem Gebot angegebenen Standort plant, und

1. auf den in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine KWK-Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach den §§ 6 bis 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder nach dem Fördersystem des Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder
2. der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen
 - a) Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder
 - b) bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen oder eine bestehende Anlage ersetzt werden soll und hierfür Gebote abgegeben werden.

§ 12

Ausschluss von Bietern

Die ausschreibende Stelle muss Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat, oder
2. die Gebotsmengen mehrerer Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 vollständig entwertet worden sind.

§ 13

Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen Ausschreibungen

(1) Bei einer gemeinsamen Ausschreibung ordnet die ausschreibende jedes bezuschlagte Gebot entweder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Kooperationsstaat nach dem in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten Verfahren zu. Wenn und soweit bezuschlagte Gebote dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, besteht der Anspruch auf Zahlung für KWK-Strom aus den KWK-Anlagen, denen die Gebotsmenge dieser Gebote zugeteilt wird, nicht nach § 18, sondern nach den Bestimmungen des Fördersystems des Kooperationsstaates; im Übrigen ist für diese Anlage, sofern sie sich im Bundesgebiet befinden, § 24 anzuwenden.

(2) Sicherheiten nach § 9 für bezuschlagte Gebote, die bei einer gemeinsamen Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 1

1. der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der nach § 20 anspruchsberechtigten Übertragungsnetzbetreiber,
2. dem Kooperationsstaat zugeordnet worden sind, gelten zugunsten der ausländischen Stelle.

§ 14

Bekanntgabe der Zuschläge

(1) Die ausschreibende Stelle gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme bekannt:

1. dem Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten Mengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
 - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die KWK-Anlage, das innovative KWK-System sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben,
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert und
5. bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Staat, dem das bezuschlagte Gebot nach § 12 zugeordnet worden ist.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die ausschreibende Stelle unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben sowie den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung

und den Zuschlagswert und übermittelt dem Netzbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber eine Kopie der Eigenerklärung nach § 7 Nummer 12 Buchstabe c.

§ 15

Entwertung von Zuschlägen

- (1) Die ausschreibende Stelle entwertet einen Zuschlag,
1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Aufnahme oder im Falle einer Modernisierung zur Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach § 17 Absatz 1 oder der Frist zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 17 Absatz 2 erlischt,
 2. soweit die ausschreibende Stelle den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurückerhält oder widerruft,
 3. wenn der Zuschlag durch Verbrauch des Vollbenutzungsstundenkontingents nach § 18 Absatz 2, durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert,
 4. wenn die elektrische Leistung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems mit Aufnahme des Dauerbetriebs unterhalb von 1 Megawatt oder oberhalb von 50 Megawatt liegt,
 5. wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei Kalenderjahren nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 entfallen ist oder
 6. wenn sich der Zuschlagswert in drei aufeinanderfolgenden Jahren nach § 18 Absatz 5 für jeweils mindestens 1.500 Vollbenutzungsstunden auf Null verringert hat.

(2) Wird die Zulassung einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems nachträglich aufgehoben, wird auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet, soweit der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System nicht im Rahmen einer Änderungsgeheimung nach § 11 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes eine erneute Zulassung erteilt wird.

§ 16

Übertragung der Zuschläge

(1) Zuschläge sind dem Bieter und der im Gebot angegebenen KWK-Anlage oder dem im Gebot angegebenen innovativen KWK-System an dem im Gebot angegebenen Standort zugeordnet.

- (2) Eine Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte wird erst wirksam, wenn
1. der Bieter der ausschreibenden Stelle die Übertragung angezeigt hat und
 2. der Dritte die Eigenerklärungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 gegenüber der ausschreibenden Stelle abgegeben hat.

Mit dem Wirksamwerden der Übertragung nach Satz 1 tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des Bieters nach dieser Verordnung ein. Eine Übertragung von Zuschlägen auf andere KWK-Anlagen oder innovative KWK-Systeme und andere Standorte ist nicht zulässig.

§ 17

Erlöschen von Zuschlägen

(1) Zuschläge erlöschen 54 Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, soweit nicht die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen hat oder im Falle einer Modernisierung wiederaufgenommen hat.

(2) Hat eine KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System den Dauerbetrieb innerhalb der Frist des Absatzes 1 aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen, erlischt der Zuschlag; wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen wurde oder hätte zugelassen werden müssen.

§ 18

Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung

(1) Der Zuschlag wird für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes gezahlt.

(2) Der Zuschlag wird ab Aufnahme des Dauerbetriebs gezahlt

1. bei KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 30.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge oder
2. bei innovativen KWK-Systeme nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für 45.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge.

Pro Kalenderjahr wird der Zuschlag für höchstens 3.000 Vollbenutzungsstunden der Gebotsmenge gezahlt. Wird die Anzahl der nach Satz 2 förderfähigen Vollbenutzungsstunden in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann die Zuschlagszahlung innerhalb von 30 Jahren nach Ausnahme des Dauerbetriebs, jedoch für höchstens 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Ist die im Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellte installierte KWK-Leistung der KWK-Anlage kleiner als die Gebotsmenge, wird der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage gezahlt.

(3) Der Anspruch auf Zuschlagszahlung entfällt für das jeweilige Kalenderjahr, wenn

1. nicht der gesamte in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden ist,
2. in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugter Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht wird, oder
3. für dieses Kalenderjahr der Nachweis nach § 19 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden oder unzutreffend ist.

Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ist § 8d Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Abwei-

chend von Satz 1 Nummer 1 darf der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Im Falle des Satzes 3 ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden.

(4) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden in Höhe des in dem Kalendermonat erzeugten KWK-Stroms auf null, in dem die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c abgegebenen Eigenerklärung bei Abruf des Netzbetreibers nicht in der Lage ist, die gesamte Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ferngesteuert zu reduzieren.

(5) Der Zuschlagswert verringert sich für das jeweilige Kalenderjahr für jeweils 300 Vollbenutzungsstunden auf null für jeden Prozentpunkt, um welchen die tatsächliche Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme in ein Wärmenetz durch das innovative KWK-System innerhalb dieses Kalenderjahres einen Anteil an der Referenzwärme von 30% unterschreitet; bzw. in sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt, für jeden Prozentpunkt, um den die vom innovativen KWK-System anderweitig für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder Prozesswärme bereitgestellte innovative Wärme einen Anteil an der Referenzwärme von 30% unterschreitet.

(6) Entgegen Absatz 2 bis 5 erhaltene Zahlungen sind dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurück zu gewähren; die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen. Die Netzbetreiber müssen die nach Satz 1 erhaltenen Zahlungen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen.

(7) Soweit für einzelne Komponenten des innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde, verringert sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl von Vollbenutzungsstunden auf Null, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung nach den pauschalen Abzinsungsszinssätzen gemäß § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (über sieben Jahre gemittelte Abzinsungsszinssätze der Deutschen Bundesbank für eine Restlaufzeit von fünfzehn Jahren), unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte, entspricht.

(8) Auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 finden § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 19

Mitteilungspflichten

(1) Bieter, die einen Zuschlag nach § 10 erhalten haben, der nicht vollständig entwertet worden ist, sind bis zur Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verpflichtet, der aus-schreibenden Stelle oder einer von dieser benannten dritten Stelle, jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Projektfortschritt mitzuteilen. Bei der Mitteilung nach Satz 1 ist anzugeben, welcher der folgenden Realisierungsschritte bereits verwirklicht wurde:

1. Genehmigungserteilung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
2. verbindliche Bestellung,

3. Baubeginn,
4. Aufnahme des Probetriebs,
5. Aufnahme des Dauerbetriebs
 - a) der KWK-Anlage,
 - b) der die innovative erneuerbare Wärme im innovativen KWK-System bereitstellenden Komponente.

Die Mitteilung nach Satz 1 hat mittels eines von der ausschreibenden Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formulars zu erfolgen. Wurde der Dauerbetrieb der die innovative erneuerbare Wärme im innovativen KWK-System bereitstellenden Komponente aufgenommen, ist zusätzlich anzugeben, ob und in welcher Höhe eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde. Die Mitteilung nach Satz 4 hat zusätzlich gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber zu erfolgen.

(2) Während der Dauer der Zuschlagszahlung ist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichtetem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines darauffolgenden Kalenderjahres vorzulegen,

1. von den Betreibern von KWK-Anlagen der Nachweis, dass die KWK-Anlage innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist,
2. von den Betreibern innovativer KWK-Systeme
 - a) der Nachweis, dass die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems innerhalb des vorherigen Kalenderjahres hocheffizient betrieben worden ist, und
 - b) den Nachweis über den Anteil der tatsächlich innerhalb des vorherigen Kalenderjahres in ein Wärmenetz eingespeisten oder anderweitig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme des innovativen KWK-Systems an der Referenzwärme.

Die Nachweise nach Satz 1 müssen von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft sein. § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 2 müssen für jede Komponente des innovativen KWK-Systems die bereitgestellte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Wärme und Strom sowie die dafür eingesetzte Energiemenge jeweils aufgeschlüsselt nach Brennstoffen und Strom umfassen. Satz 2 und 3 sind nicht anzuwenden, bei KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen KWK-Leistung bis zu 2 Megawatt.

(3) Soweit es für die Überprüfung der Angaben nach Absatz 2 erforderlich ist, ist § 11 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Netzbetreiber sind verpflichtet, der ausschreibenden Stelle unverzüglich unter Nennung Nummer des Marktstammdatenregisters mitzuteilen

1. den Verbrauch des Vollbenutzungsstundenkontingents nach § 18 Absatz 2,
2. das Entfallen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 und

3. die Verringerung des Zuschlagswertes auf Null nach § 18 Absatz 5 soweit diese in einem Kalenderjahr für 1.500 Vollbenutzungsstunden oder mehr erfolgt.

§ 20

Pönalen

(1) Bieter müssen an den Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn

1. mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 15 entwertet werden,
2. die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wiederaufgenommen hat,
3. der Bieter seine jährliche Mitteilungspflicht nach § 19 Absatz 1 verletzt hat,
4. der Bieter nach § 12 Ziffer 1 von dem Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der vor Ablauf des 48. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen elektrischen Leistung multipliziert mit 24 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der vor Ablauf des 50. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen elektrischen Leistung multipliziert mit 48 Euro pro Kilowatt,
3. abzüglich der vor Ablauf des 52. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen elektrischen Leistung multipliziert mit 72 Euro pro Kilowatt oder
4. abzüglich der vor Ablauf des 54. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats in Dauerbetrieb genommenen Anlagenleistung multipliziert mit 96 Euro pro Kilowatt.

Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 3 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 1 Euro für jede nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Jahresmeldung. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 4 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 100 Euro Kilowatt pro Kilowatt installierter KWK-Leistung.

(2) Die Forderung nach Absatz 1 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrags auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.

(3) Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach Absatz 1 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erfüllt hat.

(4) Die ausschreibende Stelle teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderlichen Angaben mit:

1. die registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge und Zuschlagswerte für das Gebot,
3. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
4. das Erlöschen des Zuschlags,
5. die Rücknahme und den Widerruf des Zuschlags,
6. der Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht nach § 19 Absatz 1.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die nach Absatz 1 zu leistenden Pönalen als Einnahme im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen. Sie müssen den Eingang der Pönalen von Bietern der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitteilen.

§ 21

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die ausschreibende Stelle zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 10 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die ausschreibende Stelle erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach § 3 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehren des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags hat unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 22

Formatvorgaben und Festlegungen

(1) Die ausschreibende Stelle darf für die Ausschreibungsverfahren Formatvorgaben machen.

(2) Die ausschreibende Stelle darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 33a Absatz 4 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und in Verbindung mit § 33b Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme treffen:

1. abweichend von § 4 zum Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der

Höchstwert in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu hoch oder zu niedrig ist, insbesondere wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen oder wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen,

2. abweichend von § 7 zu Anforderungen an die Gebote und Bieter, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Gebote zu gewährleisten,
3. abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 zur Begrenzung der Anzahl der zulässigen Gebote eines Bieters in einer Ausschreibung und zu Regelungen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen,
4. zur Form der Sicherheit, insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Bürgschaften, die als Sicherheitsleistung erbracht werden,
5. zur Höhe der Sicherheit, wobei die Sicherheit 100 Euro pro Kilowatt der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf,
6. zu den Anforderungen nach § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4, die sicherstellen, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht; hierbei kann die ausschreibende Stelle insbesondere Festlegungen treffen zu,
 - a) der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils,
 - b) dem Verfahren zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils, insbesondere durch Zahlung an den Belastungsausgleich nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes über den zuständigen Netzbetreiber und
 - c) zu der erforderlichen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle, sowie
7. zur Höhe der Pönalen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2, wobei die Höhe der Strafzahlungen 50 Euro pro Kilowatt der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht unterschreiten und 150 Euro pro Kilowatt der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten darf.

§ 23

Zulassung von innovativen KWK-Systemen

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zuschlagszahlung eines innovativen KWK-Systems ist die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn

1. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems
 - a) eine neue oder
 - b) eine modernisierte KWK-Anlage ist, wenn
 - aa) die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmende Anlagenteile mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuer-

richtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte und

- bb) die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt und
 - c) die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt,
2. die Komponente des innovativen KWK-Systems zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme
- a) fabrikneu ist,
 - b) ausreichend dimensioniert ist, um im Auslegungszustand mit dem innovativen KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30% der Referenzwärme als innovative erneuerbare Wärme bereitzustellen,
 - c) die jeweils geltenden technischen Anforderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt erfüllt und
 - d) nur einer KWK-Anlage zugeordnet ist,
3. die KWK-Anlage und die die innovative erneuerbare Wärme bereitstellende Komponente des innovativen KWK-Systems am gleichen Wärmenetz angeschlossen sind oder zwischen beiden eine wärmetechnische Direktleitung besteht,
4. die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems
- a) gemeinsam geregelt und gesteuert werden und
 - b) durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen dazu in der Lage sind, zu messen
 - aa) auf monatlicher Basis die eingesetzten Brennstoffe sowie bereitgestellte Wärme und
 - bb) für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und erzeugte Strommenge.
5. das innovative KWK-System technisch dazu in der Lage ist, die Wärme, die aus dem KWK-Prozess maximal ausgekoppelt werden kann, mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger zu erzeugen.

(2) §§ 10 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 24

Geöffnete ausländische Ausschreibungen

(1) Für Strom aus KWK-Anlagen im Bundesgebiet darf eine Zahlung nach dem geöffneten Fördersystem eines Staats nur in Anspruch genommen werden, wenn der Zahlungsanspruch durch Zuschlag in einer geöffneten ausländischen Ausschreibung erteilt worden ist, die völkerrechtlich mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart worden ist. Die Zahlung darf nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

(2) Eine völkerrechtliche Vereinbarung nach Absatz 1 darf eine Förderung nur zulassen, wenn

1. der Strom aus der KWK-Anlage direkt vermarktet wird,
2. für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortätigen Auktion null oder negativ ist, sich der Zahlungsanspruch auf Null verringert,
3. der gesamte in der KWK-Anlage erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und nicht selbst verbraucht wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die KWK-Anlage oder in den Neben- und Hilfsanlagen der KWK-Anlage oder den mit der KWK-Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeugern verbraucht wird,
4. der Betreiber der KWK-Anlage seinen Anspruch nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung nicht geltend machen darf,
5. die KWK-Anlage
 - a) die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt,
 - b) Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnt,
 - c) hocheffizient ist,
 - d) keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt und
 - e) eine installierte Leistung von maximal 50 Megawatt aufweist und
6. der Betreiber der KWK-Anlage eine Eigenerklärung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber abzugeben hat, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann.

§ 25

Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat

(1) Die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und dieser Verordnung sind auf Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates anzuwenden, soweit diese in einer Ausschreibung nach dieser Verordnung einen Zuschlag erhalten haben und sich aus dieser Verordnung oder der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 26 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Bei Anlagen, die keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet haben, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden,

1. dass die §§ 3, 4 Absatz 2 und 3, §§ 6, 7 Absatz 1, 3 und 4 und 5, § 8 Absatz 1 bis 4, §§ 8b, 8d, 10, 11, 14, 16 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes nicht anzuwenden sind und
2. § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass anstelle der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-

Energien-Gesetzes die in der völkerrechtlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Kooperationsstaat vereinbarte Strombörse maßgeblich ist.

(3) Der Zahlungsanspruch nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes besteht für KWK-Anlagen, die im Staatsgebiet des Kooperationsstaates über keinen direkten Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet verfügen, gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber.

§ 26

Völkerrechtliche Vereinbarung

(1) Eine Zuschlagszahlung an KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats darf nur mit der Zustimmung dieses Mitgliedstaates und nach Maßgabe dieser Zustimmung erfolgen.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann zu diesem Zweck in völkerrechtlichen Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Durchführung von gemeinsamen oder geöffneten Ausschreibungen vereinbaren und durch diese völkerrechtliche Vereinbarung die Bestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Bestimmungen dieser Verordnung nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung auch für Anlagen im Staatsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise für anwendbar erklären, sofern sichergestellt ist, dass der in den Anlagen erzeugte KWK-Strom in das Bundesgebiet physikalisch importiert wird oder die tatsächlichen Auswirkungen des in den Anlagen erzeugten Stroms auf den deutschen Strommarkt vergleichbar sind zu der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung regeln:

1. die Aufteilung der Kohlendioxid-Emissionen und der Kohlendioxid-Emissionsminderung durch die Erzeugung des KWK-Stroms und der Nutzwärme der im Ausland geförderten KWK-Anlagen zwischen Deutschland und dem Kooperationsstaat,
2. Anforderungen an die KWK-Anlagen, die im Ausland errichtet oder deren Dauerbetrieb wieder aufgenommen werden soll, insbesondere zur Markt- und Systemintegration, zum Netzanschluss und zum Netzengpassmanagement, zu technischer Mindestenergieerzeugung und zum physikalischem Import,
3. die im Rahmen von § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes maßgebliche Strombörse für KWK-Anlagen im Ausland,
4. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 das Erfordernis den gesamten in der KWK-Anlage im Ausland erzeugten Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen oder einem Netzbetreiber mittels kaufmännisch bilanzieller Weitergabe anzubieten,
5. abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, insbesondere Inhalt und Verfahren eines mit § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 23 äquivalenten Zulassungsverfahrens und die insoweit zuständige Stelle für KWK-Anlagen im Ausland,

6. für KWK-Anlagen im Ausland abweichend von § 8a Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes das Erfordernis, die von einem Wärmeerzeuger genutzte Energie durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und den Übertragungsnetzbetreibern zu melden,
7. abweichend von § 13a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, als Voraussetzung für den Zahlungsanspruch der KWK-Anlage im Ausland eine Registrierung der KWK-Anlage in der Marktstammdatenregisterverordnung,
8. abweichend von § 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die zuständige Stelle und ein gleichwertiges Verfahren zur Messung von KWK-Strom und Nutzwärme für KWK-Anlagen im Ausland,
9. abweichend von § 15 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 19 die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Bieter, die einen Zuschlag für eine KWK-Anlage im Ausland erhalten haben, und die für die Entgegennahme von Meldungen zuständige Stelle im Kooperationsstaat oder in der Bundesrepublik Deutschland,
10. abweichend von § 31 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung für KWK-Anlagen im Ausland und die zuständige Stelle insoweit,
11. abweichend von § 6 die Anforderungen an die Bekanntmachung der Ausschreibung,
12. abweichend von § 7 die Anforderungen an Gebote, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 und 12 und zur maximal zulässigen Gebotsgröße nach § 7 Absatz 3, wobei die maximale Gebotsgröße höchstens 5 Prozent des auf zwei Kalenderjahre entfallenden Ausschreibungsvolumens der Ausschreibungen für KWK-Anlagen betragen darf,
13. abweichend von § 9 die Höhe der Sicherheiten und die Modalitäten ihrer Erbringung,
14. den Ausschluss eines Gebots, sofern der Bieter für das Projekt vor der Gebotsabgabe Investitionsbeihilfen in Anspruch genommen hat,
15. abweichend von § 14 die Bekanntgabe der Zuschläge durch die ausschreibende Stelle,
16. abweichend von § 17 das Erlöschen der Zuschläge, insbesondere eine abweichende Frist zur Realisierung der Anlage,
17. zusätzlich zu § 18 zu weiteren Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen im Ausland, insbesondere den Ausschluss der Eigenversorgung, das Erfüllen von technischen Anforderungen und Meldepflichten,
18. abweichend von § 20 die Höhe und den Fälligkeitszeitpunkt der Pönalen,
19. den Ausschluss der Doppelförderung durch die Bundesrepublik Deutschland und den Kooperationsstaat,
20. die Entschädigung abweichend von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
21. die Erhebung von Gebühren,
22. den gegenseitigen Informationsaustausch mit dem Kooperationsstaat und die Mitwirkungspflichten von Netz- und Anlagenbetreibern,

23. die Benennung einer Stelle im Kooperationsstaat, die die Anforderungen nach § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder die nach Nummer 5 in der völkerrechtlichen Vereinbarung festgelegten abweichenden Anforderungen, die Angaben nach § 19 und die jährlichen Abrechnungsdaten prüfen und geeignete Nachweise verlangen muss und
24. bei gemeinsamen Ausschreibungen, die ausschreibende Stelle und das Verfahren zur Zuordnung der bezuschlagten Gebote nach § 13 Absatz 1 Satz 1.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)

Die Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV)“.

2. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung“ die Wörter „und § 8a und § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Verbindung mit der KWK-Ausschreibungsverordnung“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 wird der Punkt nach Nummer 6 durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:
 - „7. nach § 8 Absatz 1 der KWK-Ausschreibungsverordnung zurückgenommen worden ist,
 8. nach § 11 der KWK-Ausschreibungsverordnung ausgeschlossen worden ist,
 9. im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 10 der KWK-Ausschreibungsverordnung nicht bezuschlagt worden ist.“
4. Der Anlage (zu § 1 Absatz 2) Gebührenverzeichnis wird folgende Nummer 5 angefügt:

5.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 10 der KWK-Ausschreibungsverordnung für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme	1.138 Euro Diese Gebühr ist als Vorschusszahlung zu leisten (§ 16 des Verwaltungskostengesetzes)
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 2. April 2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist,“ durch die Wörter „und der KWK-Ausschreibungsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die Zulassung von innovativen KWK-Systemen, die seit dem 1. Januar 2017 in Dauerbetrieb gegangen sind,“.

bb) Die bisherigen Nummer 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

3. Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) Gebührenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gebührensatz
1. Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gemäß § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)	
a) KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung*	150 Euro
b) KWK-Anlagen mit mehr als 50 Kilowatt elektrischer Leistung	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
und	

Faktor 3: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 1 KWKG bzw. Zuschlagssätze, die gemäß § 8a Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibungen ermittelt wurden, **, ***	maximal 45 000 Euro
oder	
Faktor 4: Zuschlagssätze (nach Leistungsanteilen gestaffelt) in Cent je Kilowattstunde gemäß § 7 Absatz 3 KWKG***	maximal 30 000 Euro
Der Faktor berücksichtigt die Zuschlagssätze des § 7 Absatz 1 und 3 zu je 50 Prozent.	
oder	
Faktor 5: Zuschlagssätze in Cent je Kilowattstunde gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 KWKG	maximal 30 000 Euro
2. Zulassung von innovativen KWK-Systemen gemäß § 23 KWKAusV	0,2 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge
Berechnung der für die Gebührenfestlegung maßgeblichen KWK-Zuschläge:	
Diese ergeben sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:	
Faktor 1: Maximale elektrische Leistung der KWK-Anlage in Kilowatt	
Faktor 2: Maximum der zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden	
Faktor 3: Zuschlagssätze, die gemäß § 8b Absatz 1 KWKG von der Bundesnetzagentur durch Ausschreibung ermittelt wurden	maximal 45 000 Euro
3. Vorbescheid für neue KWK-Anlagen gemäß § 12 KWKG	0,1 Prozent der maßgeblichen KWK-Zuschläge, höchstens jedoch 50 Prozent der maximalen Gebühren für die Bearbeitung eines Zulassungsantrags
4. Zulassung des Neu- und Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten KWK-Zuschläge mindestens 100 Euro maximal 40 000 Euro
5. Vorbescheid für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen gemäß den §§ 20 und 21 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 20 000 Euro
6. Zulassung des Neubaus von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG****	25 Euro für Speicher bis 5 m ³ , 100 Euro für Speicher
	über 5 m ³ bis 200 m ³ , 0,2 Prozent der in der Zulassung festgelegten Zuschläge
	für Speicher ab 200 m ³ maximal 20 000 Euro
7. Vorbescheid für den Neubau von Wärme- und Kältespeichern gemäß den §§ 24 und 25 KWKG	0,1 Prozent der im Vorbescheid

	ausgewiesenen KWK-Zuschläge maximal 10 000 Euro
8. Herkunftsnachweis für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 31 KWKG	200 Euro
<p>* Es werden keine Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 10 Absatz 6 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.</p> <p>** Bei Anspruch auf den Kohleersatz-Bonus gemäß § 7 Absatz 2 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,6 Cent je Kilowattstunde.</p> <p>*** Bei Anspruch auf den TEHG-Bonus gemäß § 7 Absatz 5 KWKG erhöht sich der KWK-Zuschlag um 0,3 Cent je Kilowattstunde.</p> <p>**** Es werden keine Gebühren für die Zulassung von Wärme- und Kältespeichern bis 5 Kubikmeter Wasseräquivalent erhoben, wenn die Zulassung für diese Anlagen in Form der Allgemeinverfügung (Typengenehmigung) gemäß § 24 Absatz 5 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt wird.“</p>	

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine Effizienztechnologie und als solche ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. Das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) ist das zentrale Förderinstrument der KWK. Ziel des KWKG ist eine Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025. Dafür wurde bisher ein System administrativ bestimmter Zuschläge für KWK-Anlagen als preisbasiertes Steuerungsinstrument eingesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung wurde das KWKG an europarechtliche Vorgaben angeglichen. Bestandteil der Änderungen ist unter anderem, dass die Höhe der Förderung für KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 Megawatt elektrischer Leistung sowie innovative KWK-Systeme durch Ausschreibungen ermittelt werden soll. Bereits Ende des Jahres 2017 soll die erste Ausschreibungsrunde stattfinden. Unter einer Ausschreibung für KWK-Anlagen versteht man einen Marktmechanismus, nach dessen Regeln die Förderung für Strom aus KWK-Anlagen zugeteilt und die Vergütungshöhe bestimmt wird. Die Ausschreibung ist damit ein mengenbasiertes Steuerungsinstrument.

Kern dieser Verordnung ist die Ausgestaltung der Regeln, nach denen die Ausschreibungen ablaufen sollen, damit die Ziele des KWKG und die weiteren energiepolitischen Ziele der Bundesregierung erreicht werden können. Zu den Regeln einer Ausschreibung gehören die Festlegungen von allgemeinen Bestimmungen, Teilnahmevoraussetzungen, Regeln des Ausschreibungsverfahrens, sowie Rechte und Pflichten erfolgreicher Bieter. Die vorliegende Verordnung führt daher ein Ausschreibungsmodell für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und für innovative KWK-Systeme ein, welches die spezifischen Besonderheiten der KWK berücksichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung zu Ausschreibungen von KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und von innovativen KWK-Systemen soll die Förderung für Strom aus KWK erstmals im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung ermittelt werden. Im Einzelnen umfasst die Verordnung zu Ausschreibungen von KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 MW und von innovativen KWK-Systemen die folgenden Kernpunkte:

1. Verfahren der Ausschreibungen

Im Rahmen der Ausschreibung soll die Höhe der Förderung der Stromerzeugung ausgeschrieben werden. Die Teilnehmer an der Ausschreibung (Bieter) benennen den Umfang der installierten KWK-Leistung, für die sie Zahlungen erhalten möchten. Sie geben einen Gebotswert auf eine fixe Prämie (KWK-Zuschlag) für eingespeisten KWK-Strom in Cent pro Kilowattstunde an. Soweit die Gebote die ausgeschriebene Menge übersteigen, erhalten die Bieter, die die niedrigsten anzulegenden Werte bieten, den Zuschlag.

Die Bundesnetzagentur ist grundsätzlich die ausschreibende Stelle. Die Bundesnetzagentur verfügt als Regulierungsbehörde über die nötige Erfahrung in der Durchführung von

Ausschreibungen und Kenntnis des Energiemarktes und ist in der Lage, die Aufgabe erfolgreich und schnell umzusetzen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Im Rahmen der Ausschreibung für neue und modernisierte KWK-Anlagen können Gebote auf eine elektrische KWK-Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt abgegeben werden. Im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme können Gebote auf eine elektrische KWK-Leistung zwischen 1 und 10 Megawatt abgegeben werden. Die Bieter benennen die Nummer, unter der das Projekt oder die KWK-Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist, den Standort, an dem die Anlage errichtet werden soll, und die zugehörige zu installierende KWK-Leistung dieser Anlage. Dies sind die wesentlichen Parameter für die Teilnahme einer KWK-Anlage an einer Ausschreibung. Damit handelt es sich um eine so genannte frühe Ausschreibung. Ziel ist, den Bietern hierdurch zu einem frühen Projektplanungszeitpunkt ein Höchstmaß an Planungssicherheit bezüglich der Förderung zu geben.

3. Ausschreibungsvolumen

Das Ausschreibungsvolumen beträgt im Jahr 2017 100 Megawatt elektrischer KWK-Leistung und entfällt vollständig auf eine Ausschreibung für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 Megawatt.

In den Jahren 2018 bis 2021 werden jährlich insgesamt 200 Megawatt elektrischer KWK-Leistung ausgeschrieben. In 2018 entfallen hiervon 150 Megawatt auf zwei Gebotstermine für KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 Megawatt und 50 Megawatt auf zwei Gebotstermine für innovative KWK-Systeme. Pro Gebotstermin entfallen auf die Ausschreibungen im Jahre 2018 damit 75 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 25 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. In den Folgejahren erfolgt eine jährliche Verschiebung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme um 5 Megawatt des jährlichen Ausschreibungsvolumens, so dass im Jahre 2021 135 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 65 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen werden.

4. Höchstwert

Für die Gebotshöhe ist sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ein ambitionierter Höchstwert festgelegt. Ein Höchstwert hat den Vorteil, die Förderkosten der Ausschreibung zu deckeln.

5. Realisierungsrate

Internationale Erfahrungen mit Ausschreibungen einer Förderung im Energiebereich haben gezeigt, dass in einigen Ländern ein erheblicher Teil der bezuschlagten Projekte nicht realisiert worden ist. Die Ursache hierfür war in vielen Fällen eine mangelnde Ernsthaftigkeit der Gebote oder das sog. „Underbidding“. Beim „Underbidding“ reichen Bieter so niedrige Gebote ein, dass die Projekte nicht mehr zu diesen Bedingungen finanziert und realisiert werden können.

Um sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil der ausgeschriebenen Menge auch tatsächlich realisiert wird, müssen Vorkehrungen getroffen werden, die die Realisierungswahrscheinlichkeit der bezuschlagten Gebote sichern.

Erhält ein Bieter einen Zuschlag, muss er innerhalb von 48 Monaten die Realisierung und Aufnahme des Dauerbetriebs nachweisen. Diese Frist soll die Realisierung der Projekte sicherstellen. Erfolgt der Nachweis nicht, ist vom Bieter schrittweise eine Pönale in Höhe von schließlich 96 Euro pro bezuschlagtem Kilowatt zu entrichten.

Um diese Pönalen abzusichern, muss der Bieter bei der Gebotsabgabe eine finanzielle Sicherheit in Höhe von 100 Euro pro bezuschlagtem kW bei der ausschreibenden Stelle hinterlegen.

III. Alternativen

Keine. Die Umsetzung beruht auf einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission über Maßnahmen zur beihilfekonformen Ausgestaltung des KWKG (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. Oktober 2016, SA.42393 (2016/C) (ex2015/N) – Germany – Reform of support for cogeneration in Germany, Tz. 91 ff. Weniger belastende Alternativen bei gleicher Effektivität wurden geprüft und verworfen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf folgende Ermächtigungsgrundlagen:

- § 33a und 33b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes: Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (Artikel 1),
- § 87 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Gebühren für die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe für KWK-Anlagen und für innovative KWK-Systeme (Artikel 2),
- § 33 Absatz 3 Nummer 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes: Gebühren für die Zulassung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen (Artikel 3).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung ist vereinbar mit den EU-Beihilfavorschriften und den Regelungen über den freien Warenverkehr des europäischen Primärrechts. Die Europäische Kommission hat die Förderung von Anlagen durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz als Beihilfe eingestuft, in seiner jetzigen Ausgestaltung aber als mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar bewertet.¹⁾ Voraussetzung für diese beihilferechtliche Genehmigung des KWKG war die Zusage Deutschlands, die zukünftige Förderung von KWK-Anlagen im Segment 1 bis 50 Megawatt installierte Stromerzeugungskapazität und innovativen KWK-Systemen durch Ausschreibungen festzulegen. Hintergrund sind die Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien. Sie enthalten die Pflicht, Betriebsbeihilfen für Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung grundsätzlich in einer Ausschreibung zu vergeben.²⁾ Diese Pflicht gilt nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 Megawatt.³⁾ Außerdem kann von Ausschreibungen abgesehen werden, „wenn die Mitgliedstaaten nachweisen,

a) dass nur ein Vorhaben oder Standort oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Vorhaben oder Standorten beihilfefähig wäre,

b) dass eine Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z.B. zur Vermeidung strategischen Bieterverhaltens) oder

¹⁾ Europäische Kommission, Beschl. v. 24. Oktober 2016, SA.42393, C(2016) 6714.

²⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126, 151.

³⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 127, 151.

c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).⁴⁾

Von der Ausnahme für kleine Anlagen macht die Bundesregierung in allen Bereichen Gebrauch. Darüber hinaus sind auch Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von mehr als 50 Megawatt aufgrund des geringen Wettbewerbsniveaus ausgeschlossen, da anderenfalls in diesem Bereich mit einem höheren Förderniveau gerechnet werden müsste. Der insoweit umrissene sachliche Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung wurde so von der Kommission genehmigt⁵⁾ und mit dem Gesetz zur Änderung vom Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung⁶⁾ festgelegt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Beabsichtigte Wirkungen und unbeabsichtigte Nebenwirkungen

Durch die Verordnung soll ein stetiger Zubau von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen kosteneffizient realisiert werden. Die wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen bietet dabei die Chance, die Ausbauziele kostengünstig zu erreichen. Die Ausschreibungen innovativer KWK-Systeme bieten der Branche zudem die Möglichkeit, Zukunftsperspektiven der KWK zu entwickeln und zu erproben. Dabei kann die Ermittlung der Förderhöhe über Ausschreibungen bei ausreichendem Wettbewerb und fairen Wettbewerbsbedingungen zu niedrigeren Förderkosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, da jeweils die kosteneffizientesten Projekte bezuschlagt werden. Allerdings können die Ausschreibungen bei geringem Wettbewerb auch dazu führen, dass die von den Letztverbrauchern zu tragenden Förderkosten ansteigen, da Projekte, die mit der bisherigen Förderung nicht wirtschaftlich waren, nun ihren individuellen Förderbedarf in ihren Geboten ansetzen können. Bei geringem Wettbewerb könnten Bieter außerdem strategisch hohe Gebote abgeben. Mögliche Kostensteigerungen werden aber durch die Vorgabe eines Höchstpreises begrenzt. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der begrenzten Ausschreibungsmenge ist nicht damit zu rechnen, dass die Verordnung signifikante Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

2. Die Verordnung hat darüber hinaus keine besonderen demographischen Auswirkungen

Die Regelungen in der KWK-Ausschreibungsverordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren einfach, verständlich und administrierbar ist. Hierdurch werden der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle minimiert, aber zugleich auch die Bieter nicht mit unnötigem administrativen Aufwand belastet. Darüber hinaus wird durch die Regelungen in der KWK-Ausschreibungsverordnung der Bürokratieaufwand bei den Netzbetreibern reduziert, indem die bisher von ihnen im KWKG wahrgenommene Aufgabe der Berechnung der Förderhöhe für KWK-Anlagen im Segment von 1 bis 50 Megawatt künftig von der ausschreibenden Stelle wahrgenommen wird.

3. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüs-

⁴⁾ Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien, ABl. 2014/C 200/01, Rn. 126, 151.

⁵⁾ Europäische Kommission, Beschl. v. 24. Oktober 2016, SA.42393, C(2016) 6714.

⁶⁾ Gesetz zur Änderung von Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106).

selindikatore im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Die Realisierung von Anlagen auf Basis dieser Verordnung trägt zur weiteren Steigerung der Energieeffizienz in der Strom- und Wärmeversorgung bei, was insbesondere energiebedingte Treibhausgasemissionen verringert und die Schadstoffbelastung der Luft reduziert (Schlüsselindikatoren Nummer 2, 3 und 13).

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung – über die unter 5. c. dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

5. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrunde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung der vorliegenden Verordnung führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 153.750 Euro jährlich. Dieser Aufwand enthält auch Transaktionskosten in Höhe von 16.080 Euro, die durch die Umstellung auf das neue Ausschreibungssystem verursacht werden, und wird daher bereits mittelfristig sinken, wenn sich die Marktakteure auf das neue System eingestellt haben. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau 67 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 60 Gebote für KWK-Anlagen eingehen werden. Im Jahr finden zwei Ausschreibungsrunden statt, in denen gleichzeitig die teilweise geöffnete segment- und die innovative Ausschreibung erfolgt.

Insgesamt wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen:

1. Ausgeschriebene Menge	100
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	5
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	2
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	3
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4)	60
6. Zuschläge pro Jahr	20

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft					
	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Mehrbelastung)
1		Sich mit den Vorgaben vertraut machen	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr Annahme von Multiprojektbietern und wiederholter Teilnahme reduziert zu erwartende Fälle um rd. 50 % auf 30	16.080 Euro Rd. 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad Diese Transaktionskosten werden im Zeitverlauf sinken, wenn die wesentlichen Akteure der Branche das Verfahren bereits einmal durchschritten haben.
2	§ 7	Gebotserstellung	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr	12.060 Euro Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
3	§ 9	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (Dauer 1 Monat)	Bieter	Rd. 60 Gebote pro Jahr.	42.700 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 1 % pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: 1 Monat, Personalaufwand für die Beschaffung rd. 10 Stunden im höheren Schwierigkeitsgrad.
4	§ 9	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (zusätzliche Dauer 36 Monate)	Erfolgreiche Bieter	20 Fälle. Das Zuschlagsvolumen der Regelausschreibungen wird um die gleiche Höhe reduziert	30.000 Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 1 % pro Jahr, durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheit: 3 Jahre
5	§ 19 Abs. 1	Jährliche Übermittlung des Projektfortschrittsberichts	Erfolgreiche Bieter	Rd. 20 Gebote pro Jahr.	1.668 € Rd. 2 Stunden pro Gebot im mittleren Schwierigkeitsgrad
6	§ 19 Abs. 2	Nachweise der Hocheffizienz, des Brennstoffausnutzungs-	Erfolgreiche Bieter	18 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote	48.240 Euro Rd. 40 Stunden pro

		grads und der erneuerbaren Wärmebereitstellung		pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
7	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. 60 Gebote im Jahr	1.251 Euro 0,5 Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad
8	§ 20	Kosten des Einforderns der Pönalen	Übertragungsbetreiber	2 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	250 Euro 3 Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad
9	§ 18	Bestimmung des Zahlungsanspruchs	Netzbetreiber	18 Fälle im Jahr: Rd. 20 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 % realisiert werden.	1.501 Euro 2 Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung, entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen der Ausschreibungsverordnung. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z.B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier 12 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Erstsicherheit bei den Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Die Bereitstellungskosten werden mittels des auf sechs Monate (08/2016 - 01/2017) bezogenen Durchschnitts der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen auf 0,1 Prozent geschätzt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit 10 Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die längere Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bietern verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel o-

der in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft.

- Zu Nummer 5: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die jährliche Übermittlung des Projektfortschritts an die BNetzA entsteht. Pro Gebot wird der Aufwand insgesamt mit 2 Stunden des mittleren Schwierigkeitsgrades abgeschätzt.
- Zu Nummer 6: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die jährliche Übermittlung der Nachweise der Hocheffizienz, des Brennstoffausnutzungsgrads und der erneuerbaren Wärmebereitstellung entstehen. Insgesamt wird der Aufwand pro Gebot mit insgesamt 40 Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad über die Gesamtlaufzeit der Förderung abgeschätzt.
- Zu Nummer 7: Die Zusatzkosten, die durch die Überweisung der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.
- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinbarung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen der Ausgleichsmechanismusverordnung entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern.
- Zu Nummer 9: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei den Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Insbesondere bei den innovativen KWK-Anlagen besteht jedoch erhöhter Prüfbedarf. Daher wurde pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von 2 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt.

In den Kosten enthalten sind in Positionen 5 und 6 Bürokratiekosten aus Informationspflichten i.H.v. 49.908 Euro pro Jahr.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Konkret betroffen ist die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle im Regelfall sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung von KWK-Anlagen und innovativer KWK-Systeme. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 11. Mai 2016 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :012) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (mD, gD, hD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Insgesamt ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 314.891 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Personalbedarf von 2,5 Stellen davon 1,7 Stellen im höheren Dienst, 0,7 Stellen im gehobenen Dienst und 0,1 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe

von 199.356 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 3.690 Std. * 11,62 Euro/Std. = 42.868 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 242.224 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent oder 72.667 Euro.

Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Std	Personalkosten/Std	Personalkosten	Sacheinzelkosten	Gemeinkostenzuschlag (30%)	Gesamt
Mittlerer Dienst [mD]	110	33,1 €	3.640 €	1.278 €	1.475 €	6.393 €
Gehobener Dienst [gD]	1061	41,4 €	43.948 €	12.324 €	16.882 €	73.154 €
Höherer Dienst [hD]	2519	60,2 €	151.768 €	29.266 €	54.310 €	235.344 €
					Summe	314.891 €

In den folgenden Abschnitten wird der Erfüllungsaufwand erläutert.

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (ausschreibende Stelle) ergibt sich Folgendes:

Bei der Ausschreibungsstelle ergibt sich ein Personalbedarf von 2 Stellen davon 1,7 Stellen im höheren Dienst, 0,2 Stellen im gehobenen Dienst und 0,1 Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 168.396 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 2.943 Std. * 11,62 Euro/Std. = 34.186 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 202.582 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent oder 60.775 Euro.

Dem Verwaltungsaufwand stehen voraussichtlich Gebühreneinnahmen in Höhe von 68.317 Euro (60 * 1.139 Euro) für die Gebotsgebühren gegenüber.

Die Zeitaufwände der einzelnen Tätigkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Gegenüber den Ausschreibungen nach dem EEG entstehen erhöhte Zeiten durch das gleichzeitige Durchführen zweier Verfahren und der gleichzeitigen Öffnung im Rahmen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen und der geringeren Standardisierung des Verfahrens auf Grund der relativ geringen Anzahl an Geboten je Verfahren. In der Tabelle sind

die Zeitaufwände für die teilweise geöffneten Ausschreibungen für KWK-Anlagen und für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme gemeinsam abgeschätzt, da sich die Abläufe ähneln.

	Regelung	Vorgabe	Auftreten	Erfüllungsaufwand je Fall (Veränderung)	Erfüllungsaufwand jährlich (Veränderung)
1	§5	Ausschreibungsbe- kanntmachung im Inter- net	2 Ausschreibungsrunden	360 Stunden hD	73.943,82 €
2	§3 Abs. 3	Bestimmung des Aus- schreibungsvolumens	2 Ausschreibungsrunden	9 Stunden hD	1.848,60 €
3	§20	Anpassung der Formu- larvorlagen	2 Ausschreibungsrunden	360 Stunden hD	73.943,82 €
4	§ 10	Öffnung, Protokollie- rung und Registrierung der Gebote	60 Gebote	0,25 Stunden mD	959,20 €
5	§ 11 Abs. 1 Nr 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	60 Gebote	0,75 Stunden gD	3.411,71 €
6	§ 11 i.V.m. § 6	Gebotsprüfung nach Kriterien des §6	60 Gebote	6 Stunden hD	36.971,91 €
7	§ 11 i.V.m. § 6	Gebotsprüfung auf Standort	60 Gebote	1 Stunden gD	4.548,94 €
8	§ 11 Abs. 1 Nr. 3	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 €
9	§ 11 Abs. 1 Nr. 2	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebots- gebühr	60 Gebote	0,33 Stunden mD	1.278,93 €

10	§ 11 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	60 Gebote	0,5 Stunden mD	1.918,40 €
11	§ 9 Abs.5	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 €
12	§ 11 Abs. 1 Nr 4	Gebotsprüfung auf Bedingungen oder Nebenabreden	60 Gebote	0,08 Stunden gD	379,08 €
13	§ 12	Prüfung auf Ausschluss von Bietern/ Ausschluss von Bietern	60 Gebote	0,33 Stunden hD	2.053,99 €
14	§ 10	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 €
15	§ 10	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 €
16	§ 10	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 €
17	§ 10	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	60 Gebote	0,08 Stunden hD	513,50 €
18	§ 14	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	60 Gebote	1,5 Stunden gD	6.823,42 €
19	§ 19 Abs. 1	jährliche Abfrage der Projektfortschrittsberichte	60 Gebote	2 Stunden hD	12.323,97 €
20	§ 9 Abs. 7	Erstattung der Sicherheit	60 Gebote	0,5 Stunden mD	1.918,40 €

21	§ 9 Abs 6	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbeteiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	60 Gebote	0,08 Stunden mD	319,73 €
22	§ 17	Fristenüberwachung	60 Gebote	1 Stunden gD	4.548,94 €
23	§ 20 Abs 4	Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	60 Gebote	0,25 Stunden gD	1.137,24 €
24	§ 14	Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2 Ausschreibungsrunden	144 Stunden hD	29.577,53 €
25		Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1x jährlich	24 Stunden hD	2.464,79 €

Für den Erfüllungsaufwand beim vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ergibt sich Folgendes:

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht für die Prüfung der Jahresmeldungen zur Hocheffizienz und der Zulassung für innovative KWK-Systeme ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von 1/2 Stelle gehobener Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von 30.960 Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den angegebenen Zeiten zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z.B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik). Dabei sind die Kosten für die Querschnittsaufgaben in den nachfolgend beschriebenen Gemeinkosten enthalten und insofern nicht in die oben genannten Personalkosten eingerechnet. Hinzu kommen pauschale Sachkosten in Höhe von 8.682 Euro. Auf die Summe der Sach- und Personalkosten von 39.642 Euro entfällt ein Gemeinkostenzuschlag für interne Leistungserbringung (z.B. innerer Dienst, Personalvertretung, Leitung) i.H.v. 30 Prozent oder 14.172 Euro.

6. Weitere Kosten

Durch die wettbewerbliche Bestimmung der Förderhöhe über Ausschreibungen soll erreicht werden, dass die wahren Kosten der Kraft-Wärme-Kopplung im Segment 1 bis 50 Megawatt ermittelt werden. Dies setzt voraus, dass Wettbewerb im Segment 1 bis 50 Megawatt besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Im Rahmen der Ausschreibung ändert sich außerdem die Systematik der Kostenallokation. Die über das KWKG zu wälzenden Kosten könnten mittelfristig leicht ansteigen. Demgegenüber könnten EEG-Umlage und Netzentgelte entsprechend sinken. Ob die Kosten der Förderung insgesamt und damit die Stromkosten durch die Ausschreibungen tendenziell steigen oder sinken, hängt von dem Wettbewerbsniveau und den Risikozuschlägen der Anbieter ab und ist ex ante nicht quantifizierbar. Mögliche Kostensteige-

rungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe eines Höchstpreises (Höchstwert) wie auch durch den Kostendeckel nach § 29 KWKG begrenzt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben werden.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen dieser Artikelverordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Förderung von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen langfristig auf Ausschreibungen umgestellt werden soll und die Akteure sich daher auf dieses neue Instrument einstellen sollen. Eine Befristung würde das Signal geben, dass sich das Förderinstrument wieder ändern könnte und eventuelle Akteure von der Teilnahme an den Ausschreibungen abhalten. Die Evaluierung der Ergebnisse ist nach § 34 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorgesehen. Um die erforderlichen Daten zu sammeln, werden Berichtspflichten eingeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fest. Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen und der Zuschlagszahlungen und ihrer Höhe nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für KWK-Strom aus innovativen KWK-Systemen nach § 3 Nummer 9a KWKG. Die Verordnung beschränkt sich aber nicht allein darauf die Höhe der Zuschlagszahlungen zu ermitteln, sondern sieht insbesondere für innovative KWK-Systeme in § 23 weitergehende Anforderungen zur Inanspruchnahme der Zuschlagszahlungen vor. In den §§ 24 ff. werden darüber hinaus Vorgaben für die Förderung von KWK-Anlagen im Rahmen von geöffneten Ausschreibungen gemacht.

§ 1 Absatz 2 legt den räumlichen Anwendungsbereich fest. Nach Absatz 2 Satz 1 gilt die Verordnung zunächst für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme im Bundesgebiet. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt die Verordnung darüber hinaus aber auch für KWK-Anlagen, die in einem Kooperationsstaat nach § 2 Nummer 12 errichtet oder modernisiert werden und an der insoweit geöffneten Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes teilnehmen. Für derartige Anlagen gilt neben der vorliegenden Verordnung zudem die mit dem jeweiligen Kooperationsstaat geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung. Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf KWK-Anlagen im Staatsgebiet von Kooperationsstaaten gilt dabei nur für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen nicht für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 definiert Begriffe, die in dieser Verordnung mehrfach verwendet werden. Im Übrigen gelten auch die Begriffsbestimmungen aus dem KWKG (§ 3) im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert den Begriff der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme. Hierbei handelt es sich um die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Anders als die Ausschreibungen für KWK-Anlagen nach Nummer 2 sind die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme auf Anlagen im Bundesgebiet beschränkt.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 werden die Ausschreibungen für KWK-Anlagen definiert. Hierbei handelt es sich um die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 8a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Diese Ausschreibungen stehen sowohl KWK-Anlagen im Bundesgebiet als auch KWK-Anlagen im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates offen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert den Begriff des bezuschlagten Gebotes als ein solches Gebot, welches entweder bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder bei den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme einen Zuschlag erhalten hat.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert den Begriff des Bieters, als eine solche natürliche oder juristische Person, die bei einer Ausschreibung für KWK-Anlagen oder bei einer Ausschreibung für innovative KWK-Systeme ein Gebot abgegeben hat.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert den Begriff der Einheit als eine solche im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff der Einheit im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird.

Zu Nummer 6

In Nummer 6 wird der Begriff der Gebotsmenge definiert. Gebotsmenge ist die installierte KWK-Leistung in Kilowatt, für die ein Bieter ein Gebot abgegeben hat. Mit der Gebotsmenge bestimmt der Bieter den Umfang seines Gebots. Der Begriff der KWK-Leistung ist in § 2 Nummer 9b KWKG legaldefiniert.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird der Begriff des Gebotstermins definiert. Der Gebotstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrunde wirksam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrunde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach § 10 zugelassen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Gebotswert als den Wert in Cent pro Kilowattstunde, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Höhe der Zuschlagszahlung nach § 18 im Falle eines bezuschlagten Gebotes.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Begriff der gemeinsamen Ausschreibung. Hierbei handelt es sich um eine Ausschreibung für KWK-Anlagen im Sinn von Nummer 2, die von der Bundesrepublik Deutschland mit einem oder auch mehreren Kooperationsstaaten gemeinsam durchgeführt wird. Die gemeinsame Ausschreibung stellt damit die engste Form der Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem Kooperationsstaat dar. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung legt Deutschland zusammen mit einem Kooperationsstaat ein Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der Förderhöhe fest und nach der Zuschlagserteilung werden die Anlagen den jeweiligen Ländern gebotsscharf zugeordnet. Jeder Staat finanziert bei einer gemeinsamen Ausschreibung, die bezuschlagten Gebote und die entsprechenden KWK-Anlagen, die ihm zugeordnet worden sind.

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird der Begriff der geöffneten ausländischen Ausschreibung für Ausschreibungen im Sinn von Nummer 2 definiert. In diesem Fall öffnet ein Kooperationsstaat sein Fördersystem für KWK-Anlagen im Bundesgebiet. Die Förderung erfolgt durch das Fördersystem des Kooperationsstaates.

Zu Nummer 11

In Nummer 11 wird der Begriff des Höchstwertes als Wert in Cent pro Kilowattstunde definiert, der maximal geboten werden darf. Überschreitet der Gebotswert den Höchstwert führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3. Der Höchstwert ist in § 4 sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme festgelegt.

Zu Nummer 12

Nummer 12 definiert den Begriff der innovativen erneuerbaren Wärme. Der Begriff hat Bedeutung für die innovativen KWK-Systeme. Als innovative erneuerbare Wärme ist dabei die erneuerbare Wärme aus solchen Techniken definiert, die jeweils eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 erreichen und außerhalb des innovativen KWK-Systems für die Raumheizung, die Warmwasseraufbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme verwendet werden. Derartige Techniken wurden bislang noch nicht oder nur in kleinerem Maßstab in einem Systemzusammenhang mit KWK genutzt.

Mit dem Erfordernis einer Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 wird dabei sichergestellt, dass hohe Effizianzforderungen an die Techniken zur erneuerbaren Wärmebereitstellung gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass auch erneuerbare Brennstoffe ein knappes Gut sind, für das innerhalb der verschiedenen Anwendungsbereiche erhebliche Nutzungskonkurrenzen bestehen. Die Effizianzforderungen gelten gleichwohl lediglich im Zusammenhang mit der innovativen erneuerbaren Wärme. Für den Brennstoffeinsatz in der KWK-Anlage bestehen im Rahmen innovativer KWK-Systeme keine weitergehenden Anforderungen als bei sonstigen KWK-Anlagen.

Die Jahresarbeitszahl ist dabei so gewählt, dass diese deutlich über der heute üblichen Standardtechnik, wie beispielsweise Brennwertkessel (1,05) liegt, jedoch von der besten heute verfügbaren brennstoffbasierten Technik, wie Motorwärmepumpen (1,6), erreicht werden kann. Solarthermie, Geothermie und strombetriebene Wärmepumpen erreichen Jahresarbeitszahlen von mehr als 3,0. Diese Effizianzforderung kann somit durch die

Bereitstellung von Wärme aus sämtlichen nichtbrennstoffbasierten erneuerbaren Energien, jedoch auch mit einer biomassebetriebenen Motorwärmepumpe erreicht werden.

Die Nutzung von Abwärme dürfte die geforderte Jahresarbeitszahl nicht erreichen. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde sie an dem Erfordernis scheitern, dass es sich um erneuerbare Wärme handeln muss. Dies ist sachgerecht. Zwar handelt es sich bei der Nutzung von Abwärme ebenfalls um eine wichtige Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz, weshalb sie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen gesonderter Förderprogramme gefördert werden. Eine Förderung im Rahmen innovativer KWK-Systeme wäre jedoch nicht mit dem Ziel vereinbar, durch die Förderung innovativer KWK-Systeme Erfahrungen mit der Integration besonders innovativer klimafreundlicher und damit insbesondere CO₂-freier Wärmequellen zu sammeln. Zudem zeichnet sich die Nutzung von Abwärme durch einen – gegenüber der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien – niedrigeren Innovationsgrad aus.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird der Begriff der Jahresarbeitszahl als der Quotient aus der Summe der von der Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme bereitgestellten Energiemenge (d.h. die bereitgestellte Wärmemenge) und der Summe der dafür eingesetzten Energiemenge in Form von Brennstoffen oder Strom (d.h. der Heizwert der gesamten eingesetzten Brennstoffmenge und die gesamte bezogene Strommenge) definiert. Bei der Solarthermie, bei der Geothermie und bei Wärmepumpen sind als eingesetzte Energiemenge der notwendige Pumpenstrom für die Zirkulation des Wärmeträgermediums und eventuell weitere notwendige Hilfsenergieströme zu berücksichtigen. Um den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, können auch mehrere verschiedene Wärmetechniken genutzt werden. Dabei ist die Effizienzanforderung jedoch von jeder Wärmetechnik einzeln zu erfüllen. Kombinationen aus verschiedenen einzelnen Techniken, wie beispielsweise Solarthermie mit Biomasseverbrennung, sind zur bilanziellen Erfüllung dieser Effizienzanforderung damit nicht zulässig. Das bedeutet, dass bei einer Kombination aus Biomasse-Heizkessel und Solarthermie nur die Solarthermie die gestellten Effizienzanforderungen erfüllt. Um den geforderten Mindestanteil an innovativer erneuerbarer Wärme zu erfüllen, benötigen auch innovative KWK-Systeme mit Biomasse-KWK-Anlagen eine hocheffiziente innovative erneuerbare Wärmetechnik, welche eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,5 erreicht.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff des Kooperationsstaates. Kooperationsstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit dem die Bundesrepublik Deutschland eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 26 abgeschlossen hat.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff des Projektes als ein solches im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff des Projekts im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird.

Zu Nummer 16

Mit Nummer 16 wird der Begriff der Referenzwärme als die Summe aus der Nutzwärme im Sinn von § 2 Nummer 26 KWKG, die die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems mit 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann und der vom innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme definiert. Die Referenzwärme dient allein der Berechnung der Einhaltung des Mindestanteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Wärmebereitstellung durch das innovative KWK-System. Das bei der Nutzwärme lediglich die Nutzwärme eingestellt wird, die die

KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems in 3.000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass innovative KWK-Systeme möglichst viel ungekoppelte brennstoffbasierte Strom- und Wärmeerzeugung verdrängen soll.

Wenn die erforderliche innovative erneuerbare Wärmemenge direkt an die von der KWK-Anlage bereitgestellte Wärmemenge gekoppelt würde, würde eine höhere Ausnutzungsdauer der KWK-Anlage direkt die erforderliche installierte Leistung der Anlagen zur Bereitstellung von innovativer erneuerbarer Wärme (EE-Wärmeanlagen) erhöhen. D.h. je länger die KWK-Anlage betrieben wird, desto mehr innovative erneuerbare Wärme wäre zur Einhaltung der EE-Wärme-Anforderung notwendig. Die innovativen KWK-Systeme mit niedrigeren Vollbenutzungsstunden würden deutlich niedrigere Förderungen benötigen als Systeme mit höheren Vollbenutzungsstunden, weil für Letztere eine größere Leistung der innovativen EE-Wärmeanlagen mit erheblich höheren Kosten erforderlich wäre. Innovative KWK-Systeme mit höheren Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage würden keinen Zuschlag bei der Ausschreibung erhalten und somit nicht realisiert werden. Dadurch bestünde ein Einfluss auf die Auslegung der KWK-Anlage und der EE-Wärmeanlage. Wäre das innovative KWK-System einmal gebaut, wäre die für den Einsatz verfügbare innovative erneuerbare Wärmemenge begrenzt. Folglich würde auch die tatsächlich bereitstellbare KWK-Wärmemenge beim Einsatz der Anlagen begrenzt sein. Selbst wenn die KWK-Anlage noch weitere ungekoppelte brennstoffbasierte Wärmeerzeugung verdrängen könnte, würde dies durch die EE-Wärme-Anforderung verhindert. Die Strom- und Wärmebereitstellung der KWK-Anlagen und somit auch die verdrängte ungekoppelte brennstoffbasierte Strom- und Wärmeerzeugung wäre erheblich geringer im Vergleich zur gewählten Definition.

Der Wert von 3.000 Vollbenutzungsstunden entspricht der Anzahl der maximal pro Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Dadurch sind die Vorgaben zur jährlichen Förderdauer und die EE-Wärme-Anforderungen zueinander konsistent. Mit einer vorgegebenen Referenz-Wärmemenge der KWK-Anlage für die erforderliche innovative erneuerbare Wärmemenge haben KWK-Anlagen mit höheren Vollbenutzungsstunden keinen Nachteil gegenüber Anlagen mit 3.000 Vollbenutzungsstunden. Gleichzeitig haben Anlagen mit niedrigeren Vollbenutzungsstunden keinen Vorteil.

Die Auslegung auf einen festen Referenzwert vereinfacht zudem die Auslegung einer Anlage und die Prüfung der Präqualifikationsbedingungen durch die ausschreibende Stelle.

Zu Nummer 17

In Nummer 17 wird der Begriff des Standorts als der Errichtungsort einer KWK-Anlage, der sich durch die postalische Adresse von den Errichtungsorten anderer KWK-Anlagen unterscheidet, definiert. Die Definition ist angelehnt an die bisherige Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Anwendung der Verklammerungsregelung des KWKG. Die Definition ist erforderlich, um Mehrfachgebote auf dieselbe KWK-Anlage an demselben Standort ausschließen zu können. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, bei denen im Hinblick auf die Standortbestimmung allein der Standort der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems maßgeblich ist.

Das Abstellen auf eine postalische Adresse schließt dabei nicht aus, dass insbesondere bei komplexen Kraftwerken der Standort mehrere Hausnummern einer einzelnen Straße umfasst, wenn die einzelnen Anlagenkomponenten entsprechend verortet sind. In diesem Fall ist der Standort durch den Anlagenbetreiber entsprechend anzugeben.

Zu Nummer 18

Mit Nummer 18 wird der Übertragungsnetzbetreiber parallel zu § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Übertragungsnetzbetreiber definiert, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort liegt. Bei Anlagen, die

im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates liegen, ist zu differenzieren: Besteht ein direkter Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet, ist Übertragungsnetzbetreiber, der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone das Anschlussnetz im Bundesgebiet liegt. Besteht kein direkter Anschluss an ein Netz im Bundesgebiet, ist Übertragungsnetzbetreiber derjenige Übertragungsnetzbetreiber, der die nächstgelegene Verbindungsleitung betreibt, die die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kooperationsstaat quert oder überspannt und ausschließlich dem Zweck dient, die nationalen Netze dieser Staaten zu verbinden.

Zu Nummer 19

Nummer 19 definiert den Begriff des Zuschlagswerts als den jeweils in einem Gebot, welches einen Zuschlag erhalten hat, angegebenen Gebotswert. Preisregel in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme ist damit das Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid-Verfahren). Ein wesentlicher Vorteil des Gebotspreisverfahrens gegenüber der Alternative Einheitspreisverfahren ist, dass Gebotswert und Zuschlagswert übereinstimmen: Der Bieter erhält den Wert, der geboten wurde. Dies ist leicht nachzuziehen und einfach in der Projektplanung zu berücksichtigen.

In der Auktionstheorie führen die beiden Preisregeln zu den gleichen Ergebnissen. Im Kontext der KWK erscheinen die stärksten Argumente für die Gebotspreisregel ihre Robustheit gegenüber irrationalen Verhalten, kurzfristigen Änderungen des Designs und strategischem Verhalten zu sein. Das stärkste Argument für die Einheitspreisregel ist, dass weniger Informationen über das Wettbewerbsniveau erforderlich sind. Das Wettbewerbsniveau in der Ausschreibung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt unklar. Zudem herrscht eine hohe Markttransparenz. Diese Aspekte sprechen tendenziell gegen die Verwendung der Einheitspreisregel.

Zu § 3 (Ausschreibungen)

§ 3 enthält allgemeine Bestimmungen zu den Ausschreibungen. In Absatz 1 und 2 werden das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine festgelegt. Absatz 3 und 4 regeln die Anpassung des Ausschreibungsvolumens. Absatz 5 räumt der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit ein, die Ausschreibungen ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen.

Zu Absatz 1

Nach § 3 Absatz 1 beträgt das Ausschreibungsvolumen zu den jährlichen Gebotsterminen am 1. Juni und am 1. Dezember jeweils 100 Megawatt an zu installierender Leistung. Jährlich werden damit ab dem Jahre 2018 200 Megawatt an zu installierender Leistung ausgeschrieben. Da der erste Gebotstermin im Jahre 2017 der Gebotstermin im Dezember 2017 sein wird, beträgt das Ausschreibungsvolumen im Jahre 2017 lediglich 100 Megawatt.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bestimmt die Verteilung des Ausschreibungsvolumens zwischen den Ausschreibungen für KWK-Anlagen im Sinn von § 2 Nummer 2 und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme im Sinn von § 2 Nummer 1. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 entfallen im Jahre 2017 100 Megawatt des Ausschreibungsvolumens auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen. Im Jahre 2018 werden sodann nach Nummer 2 insgesamt 150 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 50 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen. Pro Gebotstermin entfallen auf die Ausschreibungen im Jahre 2018 damit 75 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 25 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. In Nummer 3, 4 und 5 erfolgt sodann eine jährliche Verschiebung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für inno-

vative KWK-Systeme um 5 Megawatt des jährlichen Ausschreibungsvolumens, so dass im Jahre 2021 135 Megawatt auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und 65 Megawatt auf die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme entfallen werden. Ein Großteil des Ausschreibungsvolumens entfällt damit auf KWK-Anlagen in der heute bekannten Systemabgrenzung. Bieter können hier bei der Projektplanung umfassend auf das bereits vorhandene Wissen im Hinblick auf die zu planenden KWK-Anlagen zurückgreifen. Die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme fördert demgegenüber KWK-Systeme, die der langfristigen Rolle der KWK als hochflexibler Erzeugungstechnologie im Zusammenspiel mit zunehmend dekarbonisierten Wärmenetzen gerecht werden. Diese Ausschreibung hat zunächst Pilotcharakter. Die auf innovative KWK-Systeme entfallende Menge von zunächst 25 Megawatt pro Ausschreibung stellt sicher, dass auch bei Bezuschlagung großer Projekte mehr als ein Projekt pro Runde realisiert werden kann und Erfahrungen mit innovativen KWK-Systemen gesammelt werden. Der Aufwuchs der auszuschreibenden Menge, die auf innovative KWK-Systeme entfällt, unterstreicht die Bedeutung dieser Systeme für die langfristige Rolle der KWK.

Eine weitere Unterteilung der Ausschreibungen in einzelne Unter-Segmente wird nicht durchgeführt. Eine Segmentierung, etwa nach Anlagengröße, birgt Diskriminierungspotential und könnte zu einer Verzerrung des Marktergebnisses führen. Auf Basis von Marktanalysen erscheint eine weitere Unterteilung, insbesondere zwischen Neubau- und Modernisierungsprojekten, außerdem nicht notwendig. Modernisierungsprojekte profitieren von einer geringeren Investitionstiefe. Da die meisten Modernisierungsprojekte im Vergleich zu Neuanlagen im Mittel aber etwas niedrigere Wirkungsgrade, höhere Kosten für Wartung und Betrieb und eine kürzere Gesamtlebensdauer aufweisen, relativiert sich dieser Vorteil. Auch die Risikobewertung von Neubau- und Modernisierungsprojekten ist stark projektbezogen und rechtfertigt keine weitere Segmentierung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt zusammen mit Absatz 4 die Anpassung des Ausschreibungsvolumens. Satz 1 regelt die Erhöhung, Satz 2 die Verringerung des Ausschreibungsvolumens. Nach Satz 1 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins um das Ausschreibungsvolumen vorangegangener Gebotstermine, für das aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 6 keine Ausschreibungszuschläge erteilt wurden (Nummer 1) oder der Zuschlag entwertet worden ist (Nummer 2). Eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens aus anderen Gründen, insbesondere einer Unterzeichnung der Ausschreibung, kommt nicht in Betracht. Sollte das Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen oder in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme in drei aufeinanderfolgenden Gebotsterminen nicht ausgeschöpft werden, legt die Bundesregierung einen Vorschlag zur Änderung des KWKG und dieser Verordnung vor.

Nach Absatz 3 Satz 2 verringert sich das Ausschreibungsvolumen um die nach § 10 Absatz 1 Satz 6 über das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins hinaus bezuschlagte Gebotsmenge (Nummer 1) sowie um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 21 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind (Nummer 2). Auch hier kommen weitere Gründe für eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens nicht in Betracht.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach Satz 1 und 2 jeweils gesondert für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme erfolgt. Eine ausschreibungsübergreifende Anpassung des Ausschreibungsvolumens von den Ausschreibungen für KWK-Anlagen hin zu den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme ist damit nicht möglich.

Zu Absatz 4

Würde aufgrund von Absatz 3 das Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen in dem nachfolgenden Gebotstermin einen Wert von 50 Megawatt unterschreiten oder das nach Absatz 2 vorgesehene Ausschreibungsvolumen um mehr als 25 Megawatt erhöht, bestimmt Absatz 4 Satz 1, dass die Bundesnetzagentur das gesamte Ausschreibungsvolumen nach Absatz 3 um das sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2 erhöhen oder verringern müsste, gleichmäßig auf die nachfolgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen verteilt. Entsprechendes gilt nach Absatz 4 Satz 2 wenn die Erhöhung oder Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 3 zu einem Ausschreibungsvolumen in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme von weniger als 10 Megawatt oder mehr als 10 Megawatt als das nach Absatz 2 vorgesehene Ausschreibungsvolumen verändern würde.

Zu Absatz 5

Absatz 5 berechtigt die BNetzA, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die BNetzA insbesondere Vorgaben über die Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und die BNetzA erleichtert werden. Macht die BNetzA von dieser Kompetenz Gebrauch entfällt das Schriftformerfordernis des § 8 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 4

Mit § 4 werden die Höchstwerte für die Ausschreibung für KWK-Anlagen und die Ausschreibung für Innovative KWK-Systeme festgelegt. Übersteigt ein Gebotswert in einer Ausschreibung den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3.

Die Festlegung eines Höchstwertes als Obergrenze für den Gebotswert verhindert sehr hohe Gebote und damit einhergehende hohe Förderkosten für den Stromverbraucher. Die Setzung von Höchstpreisen ist ein wichtiges Element, insbesondere bei zu erwartendem niedrigem Wettbewerb. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne die Festlegung von Höchstwerten könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen. Bei erwartetem niedrigem Wettbewerb bedarf es eines ambitioniert gesetzten Höchstpreises. Gleichzeitig sollte der Höchstwert so angesetzt werden, dass ein breites Spektrum von Anwendungsfällen wirtschaftlich darstellbar ist, um ausreichend Gebote zu ermöglichen.

Der Höchstpreis sollte zwar angepasst werden, wenn relevante Rahmenbedingungen sich ändern. Eine automatische Anpassung des Höchstpreises ist aber problematisch. Würde der Höchstpreis beispielsweise nach mehreren Ausschreibungsrunden angepasst, die von modernisierten Anlagen dominiert wurden, kann der Höchstpreis anschließend zu niedrig für Neubauanlagen sein. Da die Modernisierung von KWK-Anlagen erfahrungsgemäß in Zyklen erfolgt und damit ungleichmäßig ist, könnte es Ausschreibungsrunden mit zu wenigen Geboten geben, da es wenig Modernisierungen gäbe und der Höchstpreis zu ambitioniert für Neubauanlagen wäre. Daher wird der ausschreibenden Stelle eine Anpassungskompetenz in § 22 Absatz 2 Nummer 1 eingeräumt. Danach soll der Höchstwert insbesondere dann herabgesetzt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll demgegenüber insbesondere dann abgesenkt werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen

Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Der Höchstwert für KWK-Anlagen wird auf 7,0 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Dieser Höchstpreis erlaubt den Bietern eine Einpreisung ihrer Kosten und die Abgabe tragfähiger Gebote. Gleichzeitig sichert er, dass die vom Stromverbraucher zu tragenden Fördermittel kosteneffizient eingesetzt werden.

Bei der Festsetzung wurden sämtliche Kosten- und Erlösgrößen berücksichtigt, die der KWK-Anlage zuzurechnen sind. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass die Stromeigenversorgung ausgeschlossen ist und Anlagenbetreiber folglich nicht von der indirekten Förderung durch die Befreiungstatbestände bei Eigenversorgung profitieren können. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die Betreiber keine vermiedenen Netznutzungsentgelte erhalten. Daneben wurden auch die Risikotragung der Bieter im Rahmen des Ausschreibungsprozesses sowie eine angemessene Verzinsung der Investitionskosten einkalkuliert. Gleichzeitig wurde eingerechnet, dass die Bieter neben der Förderung auch Erlöse durch die Einspeisung des Stroms und die Verwendung der Wärme erhalten, die Gebote also – anders als im EEG - nur einen Teil der Kosten abdecken müssen.

Der Höchstwert für innovative KWK-Systeme wird auf 12,0 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die Berechnung dieses Höchstwertes berücksichtigt neben den Investitionskosten für eine KWK-Anlage wie oben beschrieben auch die Kosten der Errichtung der Anlagen zur Bereitstellung von erneuerbarer Wärme sowie der Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus elektrischem Strom.

Zu § 5 (Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle)

Zu Absatz 1

§ 5 legt die ausschreibende Stelle und die ausländische Stelle fest. Dies ist nach Absatz 1 in der Regel die Bundesnetzagentur. Dies gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 grundsätzlich auch für gemeinsame Ausschreibungen. Hier gibt es indes die Möglichkeit etwas anderes im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarung zu bestimmen. Absatz 1 Satz 2 sieht zudem die Möglichkeit vor, in einer völkerrechtlichen Vereinbarung festzulegen, dass lediglich ein Teil der Aufgaben von der ausschreibenden Stelle von einer anderen privaten oder öffentlichen Stelle übernommen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass der Kooperationsstaat eine oder mehrere unterschiedliche öffentliche oder private Stellen benennen muss, die die Aufgaben übernehmen, welche nach dieser Verordnung von der ausländischen Stelle übernommen werden können oder müssen.

Zu § 6 (Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die ausschreibende Stelle. In der Regel soll die Bekanntmachung acht Wochen, spätestens aber fünf Wochen vor jedem Gebotstermin auf der Internetseite der ausschreibenden Stelle erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Bekanntmachung der Ausschreibungen nach Absatz 1. Danach sind sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme bekanntzumachen: Der Gebotstermin (Nummer 1), das jeweilige Ausschreibungsvolumen (Nummer 2), der jeweilige Höchstwert (Nummer 3),

die Formatvorgaben und Festlegungen der ausschreibenden Stelle, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen (Nummer 4) sowie die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Nummer 5). Diese Angaben sind, ebenso wie die Angaben nach Absatz 3, Pflichtangaben. Darüber hinaus kann die BNetzA weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen, um damit Bieter ohne große Professionalisierung in die Lage zu versetzen, das Verfahren verstehen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält weitergehende Pflichtangaben für die Bekanntmachung der Ausschreibungen für KWK-Anlagen. Danach sind zunächst die Kooperationsstaaten anzugeben, in deren Staatsgebieten die Errichtung oder Modernisierung einer KWK-Anlage erfolgen muss, um eine Zuschlagszahlung in den Ausschreibungen in Anspruch nehmen zu können (**Nummer 1**). Dies sind sämtliche Mitgliedstaaten die Kooperationsstaaten im Sinn des § 2 Nummer 12 sind und mit denen insoweit eine völkerrechtliche Vereinbarung nach § 26 besteht. Nach **Nummer 2** ist zudem die Angabe der in dem betreffenden Gebotstermin insgesamt bezuschlagbaren Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, bekanntzumachen. Dieses Volumen wird nach § 10 Absatz 2 ab dem Jahre 2018 alle zwei Jahre mit 5 Prozent des für die nächsten zwei Jahre für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens angesetzt und wird sich bei entsprechend bezuschlagten Geboten innerhalb dieser zwei Jahre auf Null reduzieren. **Nummer 3** schreibt schließlich die Bekanntmachung etwaiger weitergehender Vorgaben aus der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 26 vor, soweit diese die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen. Die zusätzlichen Angaben nach Absatz 3 sind angesichts der Öffnung dieser Ausschreibungen für Anlagen aus Kooperationsstaaten erforderlich. Wie bei Absatz 2 handelt es sich daher auch hier um Pflichtangaben.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 erfolgen die Bekanntmachungen allein im öffentlichen Interesse. Satz 2 ermöglicht ausländischen Stellen zusätzlich auf die Ausschreibungen hinzuweisen, sofern dies in der völkerrechtlichen Vereinbarung vorgesehen ist.

Zu § 7 (Anforderungen an Gebote)

§ 7 regelt die Anforderungen an Gebote. Gebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Bei den Ausschreibungen handelt es sich um so genannte frühe Ausschreibungen. Das bedeutet, dass nur sehr geringe materielle Präqualifikationsvoraussetzungen verlangt werden. Durch dieses Ausschreibungsdesign können Nachteile im Zusammenhang mit höheren Teilnahmevoraussetzungen vermieden werden.

Würde etwa zusätzlich ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert, würde dies die Realisierungsabsicht im Vergleich zur frühen Ausschreibung nicht signifikant erhöhen und somit keine Reduktion der finanziellen Präqualifikation rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, da Projektabbrüche im KWK-Bereich oft wirtschaftlicher Natur sind und damit unabhängig von der Genehmigung geschehen. Zudem wäre der entstehende Mehraufwand durch die geringen Vorteile nicht gerechtfertigt. Auch ist nicht für alle KWK-Anlagen, die an der Ausschreibung teilnehmen können, eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Ähnliche Nachteile würde das Erfordernis des Vorliegens einer Baugenehmigung mit sich bringen: Die Baugenehmigungen für die KWK-Anlagen in dem Segment unterscheiden sich je nach Bundesland stark und erhöhen die Realisierungsabsicht nur geringfügig. Die Baugenehmigung ist daher als materielle Präqualifikation ungeeignet. Grundsätzlich gäbe es die Möglichkeit, mehrere verschiedene Teilnahmebedingungen zuzulassen, unter denen die Bie-

ter wählen können. In einer Ausschreibung sollten grundsätzlich möglichst homogene Güter d.h. Projekte mit ähnlichem Projektfortschritt konkurrieren. Unterschiedliche Kombinationen von Präqualifikationen führen aber zu unterschiedlichen Wettbewerbspositionen. Damit verschiedene Kombinationen in einen fairen Wettbewerb treten können, müssten die Gesamtanforderungen austariert sein. Eine Reduzierung der finanziellen Präqualifikationen wäre demnach nur gerechtfertigt, wenn die materielle Präqualifikation eine entsprechend erhöhte Realisierungsabsicht sicherstellt. Für eine ausgewogene Binnendifferenzierung der Realisierungswahrscheinlichkeiten liegen jedoch nicht genügend Marktkenntnisse vor, um die Optionen gleichwertig zu parametrieren. Zudem erhöhen derartige Optionen den Prüfaufwand für die ausschreibende Stelle. Daher wird von einer Kombination verschiedener Präqualifikationsbedingungen abgesehen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters der BNetzA mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zum Abschluss von Rechtsgeschäften den Bieter im Rahmen der Ausschreibungen befugt ist. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der BNetzA zu den Bietern. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der BNetzA muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden. Auf das Einreichen einer Vollmachtsurkunde wird angesichts der Erfahrungen im Rahmen der Freiflächenausschreibungsverordnung verzichtet, wo dieses Erfordernis zu Verwirrungen bei den Bietern geführt hatte.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist anzugeben, ob das Gebot für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben wird. Um eine Kumulierung der Förderung und Abrechnungsprobleme zu vermeiden, ist eine zeitgleiche Teilnahme an beiden Ausschreibungen mit derselben KWK-Anlage nicht möglich. Auch kommt eine bedingte Teilnahme an der einen Ausschreibung für den Fall, dass kein Zuschlag in der anderen Ausschreibung erteilt wird, aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 5 nicht in Betracht.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist zudem anzugeben, ob das Gebot für eine neue oder eine modernisierte Anlage abgegeben wird. Die Angabe ist sowohl für ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme zu machen und dient in erster Linie der Evaluierung.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 muss der Bieter die genaue Gebotsmenge in kW installierte KWK-Leistung ohne Nachkommastelle angeben. Der Begriff der installierten KWK-Leistung wird in § 2 Nummer 9b KWKG legaldefiniert.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 muss der Bieter zudem die elektrische Leistung der KWK-Anlage in kW angeben. Dies ist erforderlich, um zu prüfen, ob sich die KWK-Anlage innerhalb der Segmentgrenzen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 KWKG hält. Der Begriff der elektrischen Leistung wird in § 2 Nummer 7 KWKG legaldefiniert. Die Angabe ist sowohl im Rahmen der Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme zu machen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 verpflichtet den Bieter zur Angabe des Gebotswertes in Cent pro kWh mit zwei Nachkommastellen. Der Gebotswert ist neben der Gebotsmenge der vorrangige Wert nach dem im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 10 die Reihung der Gebote zur Entscheidung über den Zuschlag erfolgt.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist der Standort der KWK-Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, mit Angabe des Staatsgebiets und der postalischen Adresse anzugeben. Die Angabe dient der Feststellung etwaiger Verstöße gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärung und soll zusammen mit dieser vermeiden, dass Bieter zur wirtschaftlichen Optimierung auf eine KWK-Anlage an einem Standort mehrfach bieten. Bei innovativen KWK-Systemen ist lediglich der Standort der KWK-Anlage anzugeben, um größtmögliche Freiheit für die Erfüllung des Kriteriums zur Nutzung innovativer erneuerbarer Wärme zu gewähren. Eine Einbeziehung der die innovative erneuerbare Wärme bereitstellenden Komponente ist nicht erforderlich. Deren räumlicher Bezug wird durch die Vorgaben in § 23 ausreichend festgeschrieben. Die Angabe des Standortes anhand einer postalischen Adresse schließt nicht aus, dass mehrere Hausnummern einer Straße angegeben werden, wenn sich die Anlage über diese erstreckt. Auf die Begründung zur § 2 Nummer 15 wird verwiesen. Im Falle eines Zuschlages wird dieser dem insoweit nach Nummer 8 im Gebot benannten Standort nach § 16 Absatz 1 zugeordnet.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird der Bieter verpflichtet, das voraussichtliche Datum der Aufnahme oder im Falle einer Modernisierung der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage anzugeben. Die Angabe dient dem Zweck, dass grundsätzlich denkbare Eingreifen der Verklammerungsregelung des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und damit einen Verstoß gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärungen plausibilisieren zu können. Die Angabe ist sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme

Zu Nummer 10

Nach Nummer 10 ist zudem der Netzbetreiber anzugeben, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, und der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 2 Nummer 16. Die Regelung ist erforderlich, damit klar ist, welche Netzbetreiber im Falle eines Zuschlages zu informieren sind.

Zu Nummer 11

Anzugeben sind nach Nummer 11 zudem die Nummern, unter denen im Fall des Gebots für eine noch nicht errichtete Neuanlage das Projekt oder in allen anderen Fällen die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind. Die Angabe dient zusammen mit der Standortangabe nach Nummer 8 der Feststellung etwaiger Verstöße gegen die nach Nummer 12 Buchstabe a und b abzugebenden Eigenerklärung und soll zusammen mit dieser vermeiden, dass Bieter zur wirtschaftlichen Optimierung auf eine KWK-Anlage mehrfach bieten. Im Falle eines Zuschlages wird dieser der insoweit nach Nummer 11 im Gebot benannten Anlage nach § 16 Absatz 1 zugeordnet. Die Angabe ist sowohl im Rahmen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu machen bezieht sich bei letzteren aber nur auf die KWK-Anlage als Bestandteil des innovativen KWK-Systems.

Zu Nummer 12

Nach Nummer 12 müssen die Bieter mehrere Eigenerklärungen abgeben.

Zu Buchstabe a

Abzugeben ist zunächst eine Eigenerklärung, dass weder für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, noch für eine andere KWK-Anlage, die mit der KWK-Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu verklammern wäre und zu einer installierten Leistung der Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, von mehr als 50 Megawatt führen würde, ein wirksamer Zuschlag aus früheren Ausschreibungen an dem im Gebot angegebenen Standort besteht. Anders als die Eigenerklärung nach Buchstabe b erfolgt diese Erklärung nicht personengebunden. Entscheidend ist somit nicht, dass der Bieter über keinen wirksamen Zuschlag verfügt, sondern das für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems überhaupt kein wirksamer Zuschlag auch nicht für einen Dritten besteht. Zweck dieser Eigenerklärung ist es, die Bieter zum einen für die auch im Rahmen der Ausschreibung anzuwendende Verklammerungsregelung zum anderen aber auch für die drohende Entwertung des Zuschlages nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 zu sensibilisieren.

Zu Buchstabe b

Des Weiteren ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass weder der Bieter noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen in demselben Gebotstermin für die KWK-Anlage bzw. die KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, noch für eine andere KWK-Anlage, die mit der Anlage, für die das Gebot abgegeben worden ist, nach § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zu verklammern wäre und zu einer installierten Leistung der KWK-Anlage bzw. der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems, für die das Gebot abgegeben worden ist, von mehr als 50 Megawatt führen würde, ein weiteres Gebot abgegeben hat. Zweck dieser Eigenerklärung ist auch hier, die Bieter zum einen für die auch im Rahmen der Ausschreibung anzuwendende Verklammerungsregelung zum anderen aber auch für die drohende Entwertung des weiteren Zuschlages nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 zu sensibilisieren.

Zu Buchstabe c

Nach Nummer 12 Buchstabe c ist zudem eine Eigenerklärung abzugeben, mit der der Bieter erklärt, dass die gesamte Einspeiseleistung der KWK-Anlage jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert reduziert werden kann. Die gesamte Einspeiseleistung entspricht dabei nach geltender Rechtslage der gesamten Erzeugungsleistung der Anlage, unabhängig davon, ob der Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung oder in eine andere Leitungsstruktur, die nicht der allgemeinen Versorgung dient, wie z.B. eine Kun-

denanlage, eingespeist wird und ob der Strom von dem Betreiber selbst verbraucht oder an Dritte geliefert wird.

Nach § 9 des Erneuerbare Energien Gesetzes müssen Betreiber von KWK-Anlagen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann. Dies gilt für alle KWK-Anlagen.

Mit der Eigenerklärung bestätigt der Bieter gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der Gebotsabgabe, dass im Bedarfsfall sowohl der ohne Minderung der Wärmeerzeugung regelbare Kondensationsstromanteil als auch der wärmegekoppelte KWK-Stromanteil jederzeit geregelt werden können. Liegt die Nennleistung der Anlage unter 10 Megawatt, so dass kein gesetzliches Schuldverhältnis für Redispatch-Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 13a EnWG besteht, liegt es nahe, die Regelbarkeit des Kondensationsstromanteils durch den Abschluss einer entsprechenden Redispatch-Vereinbarung zu erleichtern. Ohne eine solche Vereinbarung muss die jederzeitige Regelbarkeit des Kondensationsstroms auch ohne Vergütung nach § 13 Abs. 2 EnWG gewährleistet bleiben. Der KWK-Stromanteil muss jederzeit per Einspeisemanagement reduziert werden können.

Ziel der Eigenerklärung ist es, für die Netzbetreiber einen reibungslosen und sicheren Ablauf von Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen sicherzustellen. Die Eigenerklärung soll klarstellen, dass sich die Ansprüche des Betreibers bei einer Abregelung per Redispatch auf eine angemessene Vergütung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13a EnWG bzw. bei einer Einspeisemanagement-Maßnahme auf eine Entschädigung nach § 15 EEG beschränken. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche kommen nicht in Betracht. Die Frage einer ausreichenden (Ersatz-) Wärmeversorgung fällt in die Risikosphäre des Anlagenbetreibers und kann einer Abregelung der KWK-Anlage generell nicht entgegengehalten werden. Infolge des Einspeisemanagements unmittelbar anfallende zusätzliche Aufwendungen für eine angemessene Ersatzwärmeversorgung (beispielsweise mit einem elektrischen Wärmeerzeuger) sind von dem Anspruch auf Einspeisemanagement-Entschädigung nach § 15 EEG grundsätzlich mit umfasst.

Die Eigenerklärung soll den ökonomischen Druck zusätzlich erhöhen, die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen jederzeit sicherzustellen. Denn ein Verstoß gegen die Eigenerklärung führt nach § 16 Absatz 4 zu einer Verringerung des Zuschlagswertes. Im Falle eines Zuschlags wird die Eigenerklärung dem zuständigen Netzbetreiber nach § 12 Absatz 3 übermittelt.

Zu Buchstabe d

Nach Buchstabe d ist im Rahmen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zudem eine Eigenerklärung des Inhalts abzugeben, dass die Einspeisung innovativer erneuerbarer Wärme durch das innovative KWK-System pro Kalenderjahr mindestens 30% der Referenzwärme erreicht (Doppelbuchstabe aa) und im Falle des Anschlusses an ein Wärmenetz die erzeugte innovative Wärme stets vollständig in das Wärmenetz eingespeist wird bzw. in sonstigen Fällen, in denen kein Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt, dass die innovative erneuerbare Wärme anderweitig stets vollständig außerhalb des innovativen KWK-Systems für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme bereitgestellt wird.

Zu Buchstabe d

Nach Nummer 12 Buchstabe d ist schließlich eine Eigenerklärung des Bieters erforderlich, dass er entweder Eigentümer der Flächen ist, auf denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System errichtet oder modernisiert werden soll, oder das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers der Flächen abgibt.

Eine Eigenerklärung zum Nutzungsrecht einer Wärmesenke ist dagegen nicht notwendig. Für den Fall einer geplanten Einspeisung der Wärme in ein Netz eines Dritten bzw. der Belieferung eines Dritten, sollten die KWK-Projekte bereits vor der Teilnahme an der Ausschreibung mit den Dritten die Wärmeabnahme klären. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Akteure in der geschilderten Konstellation den Zugang zu der Wärmesenke in ihrem eigenen Interesse klären. In der Praxis sollten daher keine Fälle auftreten, bei denen nach Erteilung des Zuschlags zwischen mehreren bezuschlagten Projekten eine Konkurrenzsituation um den Zugang zu der gleichen Wärmesenke entsteht.

Zu Nummer 13

Mit Nummer 13 wird der Bieter verpflichtet im Fall der Gebotsabgabe in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, einen lokalen Wärmetransformationsplan vorzulegen. In diesem Wärmeplan legt der Bieter detailliert dar, mit welchen Maßnahmen er das innovative KWK-System in sein Wärmenetz integrieren und die Dekarbonisierung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes in den nächsten 15 Jahren im Sinn des Klimaschutzes voranbringen wird. Zu diesem Zweck muss der Bieter nicht nur die Wärmesenke beschreiben (Buchstabe a) sondern auch eine Planung für die Strukturänderung des mit dem innovativen KWK-System verbundenen Wärmenetzes für die nächsten 15 Jahre vorlegen und hierauf aufbauend die erwarteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Temperatur des Wärmenetzes und die Anpassungen im Betrieb des innovativen KWK-Systems skizzieren. Ziel der Erklärung ist es, zu dokumentieren, wie der Bieter im innovativen KWK-System auf die Einspeisung von signifikanten Anteilen von erneuerbarer Wärme zu reagieren beabsichtigt. Der Wärmeplan unterstützt eine detaillierte Evaluierung des innovativen KWK-Systems auf deren Grundlage das innovative KWK-System perspektivisch weiterentwickelt werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen die Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der BNetzA zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 10 zugelassen werden zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 gibt eine Mindestgebotsgröße von 1.000 Kilowatt und eine maximale Gebotsgröße von 50.000 Kilowatt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und davon abweichend eine maximale Gebotsgröße von 10.000 Kilowatt für die Ausschreibungen von innovativen KWK-Systemen vor. Werden die Mindest- bzw. die Maximalgebotsgrößen nicht eingehalten, wird das Gebot grundsätzlich nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 1.000 oder mehr als 50.000 Kilowatt bereits unabhängig von Ausschreibungen ein Förderanspruch nach § 5 KWKG ergibt und der dazwischen liegende Größenbereich zwischen 1.000 und 50.000 Kilowatt durch die Ausschreibungen umfassend abgedeckt werden soll. Die abweichende maximale Gebotsgröße für innovative KWK-Systeme in Höhe von 10.000 Kilowatt soll angesichts der geringen Ausschreibungsmenge gewährleisten, dass mehr als ein Gebot je Ausschreibungsrunde einen Zuschlag erhält, damit Erfahrungen in dieser Förderkategorie gesammelt werden können. Nach Satz 2 darf ein Gebot abweichend von Satz 1 eine Gebotsmenge von weniger als 1.000 Kilowatt umfassen, soweit die elektrische Leistung des Generators weniger als 1.000 Kilowatt beträgt, die elektrische Leistung der KWK-Anlage aber über 1.000 Kilowatt liegt. Die Regelung adressiert Fallgestaltungen, in denen eine KWK-Anlage mit einer für sich betrachtet elektrischen Leistung kleiner als 1.000 Kilowatt aufgrund der Bestimmung des § 2 Nummer 14 KWKG eine elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt aufweist und daher keinen gesetzlich festgelegten Zahlungsanspruch erhält. Wäre eine solche KWK-Anlage auch von der Ausschreibung ausgeschlossen, bestünde für derartige Anlagen überhaupt keine Fördermöglichkeit. Aufgrund der Ausschlussregelung in § 11 Absatz

1 Nummer 4 sollte der Bieter in seinem Gebot das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 Satz 2 mit geeigneten Nachweisen belegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche KWK-Anlagen abgeben dürfen. Für den Bieter besteht damit die Möglichkeit, das Bieterisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge zu ersteigern. Da zu dem Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht feststeht, ob die Verklammerungsregelung des § 2 Nummer 14 KWKG greift, welche auf die Aufnahme des Dauerbetriebs abstellt, können grundsätzlich auch mehrere Gebote für später zu verklammernde Anlagen abgegeben werden. Die im Rahmen der Gebotsabgabe erforderliche Angabe des Projektes oder der Einheit im Marktstammdatenregister stellt dabei sicher, dass nicht entgegen Satz 3 mehrere Gebote für ein und dieselbe KWK-Anlage abgegeben werden. Werden mehrere Gebote in einem Gebotstermin abgegeben, muss der Bieter nach Satz 2 seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise und Erklärungen zur welchem Gebot gehören. Anderenfalls kann die ausschreibende Stelle nicht feststellen, ob das jeweilige Gebot den Anforderungen des § 7 entspricht.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 veröffentlicht die Bundesnetzagentur Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 12 abzugebenden Eigenerklärungen, welche zwingend von den Bietern bei der Abgabe der Gebote verwendet werden müssen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Eigenerklärungen ihre volle Wirksamkeit entfalten und nicht im Einzelfall durch eine vom Bieter gewählte Formulierung an Effektivität einbüßen.

Zu § 8 (Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der BNetzA. In diesem Fall fällt keine Pönale an. Bereits geleistete Sicherheiten werden in vollem Umfang nach dem Gebotstermin erstattet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter an ihre Gebote, die nicht nach Absatz 1 zurückgenommen worden sind, gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können.

Zu § 9 (Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Unter den Voraussetzungen des § 20 müssen Bieter Pönalen leisten, sofern und soweit Zuschläge entwertet werden oder die Mitteilungspflichten nach § 19 Absatz 1 während der Realisierungsfrist verletzt werden. Um diese potentiellen Pönalen zu sichern, müssen Bieter für ihre Gebote eine Sicherheit leisten. Die Einzelheiten zu dieser Sicherheit regelt § 9.

Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird. Aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen sind die Pönalen bei Nichtrealisierung für Ausschreibungen im Bereich der

vorliegenden Verordnung von zentraler Bedeutung. Je höher die Pönale bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Entsprechend einer hohen Pönale bei einer frühen Ausschreibung müssen auch die Sicherheiten relativ hoch angesetzt werden, die diese Pönale absichern.

Absatz 1 sieht die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit vor. Diese Pflicht soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben, ein Projekt zu realisieren. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um den Pönalen zu entgehen. Da es im Bereich der KWK durchaus üblich ist, für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften zu gründen, ist dies eine relevante Gefahr.

Die Sicherheit muss spätestens bis zum Gebotstermin hinterlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 VwVfG ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich das Zuschlagsverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion können die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bietern, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, nicht wirksam verringert werden.

Eine Aufspaltung der finanziellen Sicherheit in eine Erst- und Zweitsicherheit erscheint hier nicht zielführend. In dem Fall betrüge die Erstsicherheit, die bei der Gebotsabgabe fällig wird, nur einen Teil der finanziellen Sicherheit. Erfolgreiche Bieter müssten aber unmittelbar nach dem Zuschlag die Sicherheit um eine Zweitsicherheit ergänzen. Die Erstsicherheit würde die Realisierungsabsicht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe absichern, während die Zweitsicherheit die Realisierungsrate absichern würde.

Bieter in dem betrachteten KWK-Segment verfügen über ausreichend Bonität, um die finanzielle Sicherheit im vollen Umfang bei Gebotsabgabe aufbringen und an der Ausschreibung teilnehmen zu können. Um einen nennenswerten finanziellen Vorteil zu bieten, müsste zwischen Gebotsabgabe und Zuschlag außerdem ein relativ großer Zeitraum liegen, damit eine Aufspaltung einen Effekt hat. Die PV-Ausschreibungen haben gezeigt, dass ein Zeitraum von zwei Wochen zwischen Erbringung der Erst- und Zweitsicherheit wenig Nutzen bringt. Eine längere Frist würde jedoch das Ausschreibungsverfahren in die Länge ziehen und erscheint im Falle der KWK-Ausschreibung nicht sinnvoll. Der deutlich höhere Verwaltungsaufwand wäre somit nicht gerechtfertigt. Zudem sinkt die Ernsthaftigkeit der Gebote, wenn bei Gebotsabgabe eine geringere Sicherheit hinterlegt werden muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Höhe der Sicherheit fest. Diese bestimmt sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt. Für eine geplante KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System mit einer installierten Leistung von 10 Megawatt sind folglich 1 000 000 Euro zu hinterlegen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben und bezuschlagt wurden, auch tatsächlich realisiert werden.

Um die Seriosität der Gebote sicherzustellen, werden die niedrigen materiellen Präqualifikationsanforderungen durch vergleichsweise hohe finanzielle Präqualifikationsanforderungen ergänzt. Die Spannweite der Investitionskosten von KWK-Anlagen im relevanten Bereich liegt bei 700 bis 1.500 €/kW installierter Leistung. Die Sicherheit entspricht damit

ca. 10% der durchschnittlichen Investitionskosten und ist so gewählt, dass sie die Ernsthaftigkeit der Gebote anreizt. Die Sicherheit ist aber nicht mit Kosten gleichzusetzen, da der Bieter die Sicherheit nach Zulassung zurück erhalten kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistung bewirkt werden kann. Diese Bestimmung ist an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt. Es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben die Möglichkeit, eine unwiderufliche, unbedingte und unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der BNetzA zu hinterlegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaft sind in Absatz 5 normiert. Alternativ können die Bieter Geld auf ein Verwahrkonto der BNetzA einzahlen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 sieht vor, dass die ausschreibende Stelle die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber verwahrt. Nach Absatz 6 Satz 2 ist die ausschreibende Stelle verpflichtet, ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen einzurichten, auf dem die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können. Die BNetzA ist berechtigt, diese Sicherheitsleistungen einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf dem Verwahrkonto eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt das die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang an den Bieter zurückzugeben sind, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, wenn entweder das Gebot zurückgenommen wurde (Nummer 1), das Gebot keinen Zuschlag erhalten hat (Nummer 2), das Gebot auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet hat (Nummer 3) oder die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach Aufnahme des Dauerbetriebs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 10 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder § 23 der vorliegenden Verordnung zugelassen und der entsprechende Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesnetzagentur vorgelegt wurde.

Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eingereichten finanziellen Sicherheit bei Erreichen eines oder mehrerer Meilensteine wird abgesehen. Entsprechende Meilensteine müssten gewissen Anforderungen genügen. Zum einen müssen sie überprüfbar sein und für alle Bieter in gleichem Maße gelten. Zum anderen müssen sie eine Erhöhung der Realisierungsabsicht gewährleisten. So ist der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zwar nachprüfbar, lässt die Risiken von Projektabbrüchen allerdings nur wenig sinken. Zudem benötigen nicht alle Anlagen im Segment eine solche Genehmigung. Der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist als Meilenstein für eine teilweise Freigabe der Pönale also nicht gut geeignet und würde, wenn überhaupt, nur die Freigabe eines sehr geringen Teils der Sicherheiten rechtfertigen. Der zusätzlich entstehende Aufwand ist daher nicht gerechtfertigt. Eine verbindliche Bestellung der Anlagen ist demgegenüber als Meilenstein schwer zu überprüfen. Eine

Prüfung der entsprechenden Verträge wäre sehr aufwendig und Nebenabreden könnten die Verbindlichkeit verwässern, wodurch die Realisierungswahrscheinlichkeit kaum erhöht würde.

Zu § 10 (Zuschlagsverfahren)

§ 10 regelt das Zuschlagsverfahren. Nach Absatz 1 Satz 2 öffnet die BNetzA die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigt sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig. Die Gebote sollen in der Regel am ersten Werktag nach dem Gebotstermin geöffnet und geprüft werden. Nach Absatz 1 Satz 3 sortiert die BNetzA in einem ersten Schritt die Gebote danach, ob sie für die Ausschreibung für KWK-Anlagen oder für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme abgegeben worden sind. Anschließend sortiert die BNetzA nach Absatz 1 Satz 4 die Gebote sowohl für die Ausschreibung für KWK-Anlagen als auch für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme aufsteigend nach dem Gebotswert (Nummer 1). Sind die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert (Nummer 2). Nur soweit Gebotswert und Gebotsmenge zweier Gebote identisch sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich. In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten. Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren Gebotsmengen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und sonstige kleine Bieter begünstigt. Daneben führt diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens. Nach Absatz 1 Satz 5 prüft die BNetzA anschließend die Zulässigkeit der Gebote. Soweit nach dieser Prüfung keine Ausschlussgründe nach den §§ 11 und 12 vorliegen, erteilt die BNetzA allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot überschritten werden würde (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Bei der Frage, ob dieses letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen einen Zuschlag erhält, ist nach Absatz 1 Satz 6 zu differenzieren: Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze. Verbleibendes Ausschreibungsvolumen wird dem Ausschreibungsvolumen des nächsten Gebotstermins nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zugeschlagen. Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen nicht um mehr als das Doppelte und damit maximal um das Doppelte, wird diesem Gebot ein Zuschlag erteilt und es bildet die Zuschlagsgrenze. Das insoweit über dem eigentlich zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumen bezuschlagte Ausschreibungsvolumen wird nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 von dem Ausschreibungsvolumen des nächsten Gebotstermins abgezogen. Steht für ein Gebot von 48,00 Megawatt folglich lediglich nur noch ein Ausschreibungsvolumen von 24,00 Megawatt zur Verfügung erhält dieses Gebot einen Zuschlag. Steht demgegenüber nur noch ein Ausschreibungsvolumen von 23,9 Megawatt zur Verfügung erhält dieses Gebot keinen Zuschlag mehr, da das für das Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen von dem Gebot um mehr als das Doppelte überschritten wird.

Durch diese Regelung wird eine unstete Aufteilung der Ausschreibungsmenge auf aufeinander folgende Ausschreibungsrunden begrenzt und verhindert, dass bis zu 50 MW vom Volumen der nächsten Ausschreibungsrunde abgezogen werden. Ohne diese Regelung könnte eine starke Fluktuation des ausgeschriebenen Rundenvolumens auftreten, was einem einheitlichen Wettbewerbsniveau widerspricht. Zudem wäre es ansonsten möglich, dass das Rundenvolumen der Folgeausschreibung deutlich unter 50 Megawatt fällt. Somit wäre es nicht möglich, größere Anlagen innerhalb des regulären Volumens zu bezuschla-

gen. In diesem Fall würden größere Anlagen zudem das Rundenvolumen alleine ausschöpfen und es könnte keine weitere Anlage bezuschlagt werden. Dies könnte gerade für kleinere Anlagen problematisch sein, da sie zeitlich nicht so flexibel sind und bestehende Wärmesenken zu einem gewissen Zeitpunkt bedienen müssen. Absatz 1 Satz 7 bestimmt, dass Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze keine Zuschläge erteilt werden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die BNetzA bei dem Zuschlagsverfahren nach Absatz 1 sicherstellen muss, dass ab dem Jahr 2018 innerhalb von jeweils zwei Kalenderjahren die insgesamt bezuschlagte Gebotsmenge für Gebote, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden ist, 5 Prozent des in diesem zwei Kalenderjahren insgesamt zur Verfügung stehen Ausschreibungsvolumens der Ausschreibungen für KWK-Anlagen nicht überschritten wird. Vorbehaltlich von Anpassungen des Ausschreibungsvolumens nach § 3 Absatz 3 und 4 muss die BNetzA in den Jahren 2018/2019 folglich sicherstellen, dass maximal 14,75 Megawatt des Ausschreibungsvolumens Geboten zugeschlagen wird, in denen als Standort der KWK-Anlage das Staatsgebiet eines Kooperationsstaates angegeben worden. In den Jahren 2020/2021: 13,75 Megawatt. Eine Übertragung des entsprechenden Anteils des Ausschreibungsvolumens von einem Zweijahreszeitraum auf den nachfolgenden Zweijahreszeitraum ist nicht vorgesehen. Innerhalb des Zweijahreszeitraumes bestehen indes keine weiteren Beschränkungen, so dass das für KWK-Anlagen mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen auch schon im ersten Gebotstermin eines Zweijahreszeitraumes ausgeschöpft werden kann. Wird das Ausschreibungsvolumen nach § 3 Absatz 3 angepasst, erhöht bzw. verringert sich auch das für Anlagen mit Standort im Staatsgebiet eines Kooperationsstaates zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen entsprechend.

Zu § 11 (Ausschluss von Geboten)

Nach § 11 muss (Absatz 1) bzw. kann (Absatz 2) die BNetzA bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsrunde ausschließen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 muss die BNetzA ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn die Anforderungen an Gebote nach § 7 oder die Formatvorgaben für Gebote nach § 22 Absatz 1 und § 7 Absatz 5 nicht vollständig erfüllt sind. Bei der Gebotsabgabe müssen die Bieter insbesondere die Formularvorlagen für die Eigenerklärungen verwenden. Gebote, die ohne Nutzung dieser Formularvorlagen abgegeben worden sind, sind auszuschließen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen, wenn bis zum Gebotstermin die Gebühr nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 9 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

Zu Nummer 3

Nummer 3 bestimmt, dass ein Ausschluss von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen hat, wenn der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung nach § 4 bzw. § 22 Absatz 2 Nummer 1 festgelegten Höchstwert überschreitet.

Zu Nummer 4

Ein Ausschluss von dem Gebotstermin hat zudem auch dann zu erfolgen, wenn die in dem Gebot nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 angegebene elektrische Leistung der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems nicht zwischen 1 und 50 Megawatt liegt und kein Fall des § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt.

Zu Nummer 5

Darüber hinaus darf nach Nummer 5 ein Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 ist ein Gebot auch dann auszuschließen, wenn nicht den Festlegungen der ausschreibenden Stelle nach § 22 Absatz 2 oder den Vorgaben der völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 26 entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Zu Nummer 7

Ein Gebot ist nach Nummer 7 ferner auch dann auszuschließen, wenn in dem Gebot oder den zu dem Gebot abzugebenden Eigenerklärungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 unrichtige oder irreführende Angaben gemacht worden sind.

Zu Nummer 8

Nach Nummer 8 ist ein Gebot in der Ausschreibung für KWK-Anlagen schließlich auch dann auszuschließen, wenn der im Gebot angegebene Standort der KWK-Anlage in einem Staat liegt, der kein Kooperationsstaat der Bundesrepublik Deutschland ist (Buchstabe a) oder in einem Gebot für die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme der Standort für das innovative KWK-System nicht im Bundesgebiet liegt, da lediglich die Ausschreibung für KWK-Anlagen nicht aber die Ausschreibung für innovative KWK-Systeme Anlagen aus Kooperationsstaaten offensteht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann die BNetzA im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine KWK-Anlage oder kein innovatives KWK-System auf dem angegebenen Standort plant. Ein solcher Verdacht kann dann bestehen, wenn auf dem in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine KWK-Anlage oder ein innovatives KWK-System in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach den §§ 6 bis 8b KWKG oder nach dem Fördersystem eines Kooperationsstaates in Anspruch genommen worden ist oder der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder dem in einem in einer vorangegangenen Ausschreibung bezuschlagten Gebot angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist. Ein solcher Verdacht besteht jedoch nicht in allen Fällen, in denen bereits Anlagen auf dem gleichen Standort stehen. Etwa dann nicht, wenn es sich um die sukzessive Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt oder um eine Anlage an einem gänzlich anderen Ort innerhalb des gleichen Standorts. Dies ist vom Bieter dann darzustellen, um so den Verdacht auszuräumen. Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 nicht geboten. Nach Absatz 2 Satz 2 darf die BNetzA ein Gebot insbesondere dann nicht ausschließen, wenn zu einer bereits errichteten oder geplanten KWK-Anlage oder einem innovativen KWK-System weitere Anlagen hinzugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

Wenn die BNetzA einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen.

Zu § 12 (Ausschluss von Bietern)

Nach § 12 muss die BNetzA nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter und deren Gebote von der Ausschreibung ausschließen. Nach Nummer 1 Buchstabe a müssen Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Darüber hinaus muss nach Buchstabe b ein Ausschluss eines Bieters erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsrunde getroffen hat.

Nach Nummern 2 wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Bieter mehrmals Zuschläge aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig verfallen ließ und die Zuschläge damit nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 entwertet worden sind.

Der Ausschluss von Bietern nach § 12 steht im Ermessen der BNetzA. Aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter, hat die BNetzA alle Umstände umfassend abzuwägen; eine möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung sollte, sofern dies zeitlich möglich ist, stattfinden. Bei der Entscheidung muss die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden.

Die Gebote von Bietern, die nach § 12 ausgeschlossen worden sind, sind zum Zuschlagsverfahren nach § 10 nicht zugelassen.

Zu § 13 (Zuordnung der Zuschläge und Sicherheiten bei gemeinsamen Ausschreibungen)

§ 15 regelt die Zuordnung der Zuschläge bei einer gemeinsamen Ausschreibung zu den jeweiligen Kooperationsstaaten. Das genaue Zuordnungsverfahren muss in der völkerrechtlichen Vereinbarung geregelt werden und im Rahmen der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 veröffentlicht werden. Die Bieter wissen somit bei einer gemeinsamen Ausschreibung bis zur Zuschlagserteilung nicht, ob sie die Zahlungszahlung vom Netzbetreiber nach dem KWKG unter Berücksichtigung der Vorschriften nach dieser Verordnung oder aus dem Kooperationsstaat nach den im Kooperationsstaat geregelten Bestimmungen erhalten.

Auch die Sicherheiten gelten dementsprechend erst nach der Zuordnung zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber oder zugunsten der mit der Zahlung vom Kooperationsstaat beauftragten Stelle.

Zu § 14 (Bekanntgabe der Zuschläge)

§ 14 regelt, wie die BNetzA die Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens bekannt gibt. Die Bekanntgabe im Internet hat sich als probates Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Bieter bewährt.

Nach Absatz 1 gibt die BNetzA jeweils die wesentlichen Ergebnisse der Ausschreibungen auf ihrer Internetseite bekannt. Nach Nummer 1 werden der Gebotstermin und die zuge-

schlagenen Mengen veröffentlicht. Nach Nummer 2 müssen zudem die Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Zuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Dies beinhaltet zum einen den Standort der geplanten Anlage, die Nummern, unter denen das Projekt oder die KWK-Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind, die Nummer des Gebotes falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat und eine von der BNetzA vergebene eindeutige Zuschlagsnummer. Nummer 3 sieht zudem die Veröffentlichung des jeweils höchsten und niedrigsten Gebotswertes vor, damit ein Eindruck entsteht, in welcher Größenordnung sich die Zuschläge bewegen. Schließlich veröffentlicht die BNetzA nach Nummer 4 den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert. Die Veröffentlichung nach Absatz 1 hat jeweils getrennt für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme zu erfolgen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass eine Woche nach der Veröffentlichung die Fristen für die Realisierung der KWK-Anlage nach § 17 sowie für mögliche Rechtsbehelfe an diesem Tag zu laufen beginnen.

Durch Absatz 3 wird die BNetzA verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu unterrichten. Zu unterrichten ist darüber hinaus auch der für die Auszahlung der Zuschlagszahlung zuständige Verteilnetzbetreiber sowie – falls nicht identisch – der Übertragungsnetzbetreiber. Beiden Netzbetreibern ist zudem eine beglaubigte Kopie der Eigenerklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c zu übermitteln. Durch Letzteres soll erreicht werden, dass die Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements entsprechend der Regelung in § 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes grundsätzlich KWK-Anlagen vor EE-Anlagen abregeln und dies nicht aus Sorge um mögliche Schadensersatzforderungen aufgrund einer etwaig im Zusammenhang mit dem Betrieb der KWK-Anlage stehenden Wärmelieferverpflichtung der KWK-Anlage unterlassen.

Zu § 15 (Entwertung von Zuschlägen)

§ 15 regelt die Entwertung von Zuschlägen. Mit der Entwertung der Zuschläge dokumentiert die BNetzA, dass die Zuschläge insoweit ihre Wirksamkeit im Sinn des § 43 VwVfG verloren haben. Dies ist wichtig, um die BNetzA in die Lage zu versetzen, möglichst zeitnah einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten zu erhalten. Sie kann damit sich abzeichnende Abweichungen von der Erreichung der angestrebten Ausbauziele frühzeitig erkennen. Mit der Entwertung des Zuschlags ist der Anspruch des Anlagenbetreibers auf Zuschlagszahlung beendet.

Absatz 1 benennt die Fälle, in denen eine Entwertung vorgenommen wird. Nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 erlischt ein Zuschlag und muss in der Folge entwertet werden, wenn die Realisierungsfristen des § 17 nicht eingehalten werden. Nach Absatz 1 Nummer 2 kann die BNetzA einen Zuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere den §§ 48 und 49 VwVfG) zurücknehmen oder widerrufen. Zudem kann ein Zuschlag durch Zeitablauf oder in sonstiger Weise seine Wirksamkeit verlieren (Absatz 1 Nummer 3). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Vollbenutzungsstundenkontingent nach § 18 Absatz 2 oder aber der Zeitraum, in dem der Zahlungsanspruch spätestens noch hätte geltend gemacht werden können abgelaufen ist. Nach Absatz 1 Nummer 4 ist ein Zuschlag zudem auch dann zu entwerten, wenn die installierte Leistung der zugrundeliegenden Anlage mit Aufnahme des Dauerbetriebs unterhalb von 1 Megawatt oder oberhalb von 50 Megawatt liegt. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Verklammerungsregelung in § 2 Nummer 14 KWKG denkbar, wonach die Verklammerung nur für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator greift mit der Folge, dass die elektrische Leistung der zuerst in Betrieb genommene KWK-Anlage sich im Segment 1-50 Megawatt befinden kann, die nachfolgend in

Betrieb genommene KWK-Anlage indes wie eine KWK-Anlage oberhalb von 50 Megawatt elektrische Leistung zu behandeln ist und damit der Zuschlag entwertet wird und die Gebotsmenge als nicht realisiert gilt. Nach Absatz 1 Nummer 5 ist ein Zuschlag zudem dann zu entwerten, wenn der Anspruch auf Zuschlagszahlung in zwei – nicht notwendigerweise – aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 entfallen ist und damit insbesondere dann, wenn entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 KWKG der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom selbst verbraucht worden ist. Die Entwertung des Zuschlags ist in diesem Fall dadurch gerechtfertigt, dass von einer bewussten Entscheidung des Anlagenbetreibers gegen die Teilnahmevoraussetzungen ausgegangen werden kann. Sämtliche Entwertungsgründe nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gelten sowohl für Zuschläge in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch für Zuschläge in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme. Insoweit führt auch bei innovativen KWK-Systemen erst eine elektrische Leistung von mehr als 50 Megawatt zu einer Entwertung des Zuschlages. Nach Absatz 1 Nummer 6 wird ein Zuschlag für innovative KWK-Systeme zudem dann entwertet, wenn sich der Zuschlagswert in drei aufeinanderfolgenden Jahren nach § 18 Absatz 5 um jeweils mindestens 1.500 Vollbenutzungsstunden verringert hat und damit der Anteil der vom innovativen KWK-System in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme den Wert von 25 Prozent oder weniger pro Kalenderjahr betragen hat. Die Entwertung des Zuschlags erfolgt in diesem Fall, da nicht mehr damit gerechnet werden kann, dass die Anlage von Ihrer Dimensionierung und konkreten Fahrweise geeignet ist, den Mindestanteil innovativer erneuerbarer Wärme dauerhaft zu erfüllen.

Nach Absatz 2 wird ein Zuschlag zudem auch dann entwertet, wenn die Zulassung einer KWK-Anlage oder die Zulassung eines innovativen KWK-Systems nachträglich aufgehoben wird. Ob die Entwertung rückwirkend (ex tunc) oder nur mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) zu erfolgen hat, richtet sich danach, ob die Zulassung mit Wirkung ex tunc oder ex nunc aufgehoben wird. Eine Entwertung erfolgt allerdings dann nicht, wenn die KWK-Anlage ohne zeitlichen Versatz eine erneute Zulassung im Rahmen einer Änderungsgehmigung erhält.

Zu § 16 (Übertragung der Zuschläge)

Zu Absatz 1

§ 16 regelt die Zuordnung der Zuschläge. Der Zuschlag ist sowohl der Person des Bieters als auch örtlich den im Gebot gemachten Angaben zuzuordnen. Dies ist der Standort. Eine weitere Zuordnung findet dadurch statt, dass eine KWK-Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister registriert sein muss; im Rahmen dieser Registrierung sind neben ersten technischen Parametern auch genauere geografische Angaben einzutragen. Dadurch ist auch innerhalb größerer Industrieareale eine genauere Verortung der geplanten Anlage möglich, auch wenn Änderungen der registrierten Daten zu den Anlagen im Marktstammdatenregister nach der MaStRV möglich sind. Auf diese Weise bleiben Änderungen an der geplanten Anlage möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird eine grundsätzlich zulässige Übertragung eines Zuschlags von dem Bieter auf einen Dritten erst möglich, wenn die Übertragung der ausschreibenden Stelle angezeigt worden ist und der Dritte die Eigenerklärungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 gegenüber der ausschreibenden Stelle mit Bezug auf die Anlage abgegeben hat. Dies ist erforderlich, da anderenfalls eine Umgehung der Eigenerklärungen möglich wäre. Mit dem Wirksamwerden der Übertragung nach Satz 1 tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ursprünglichen Bieters nach dieser Verordnung ein.

Zu § 17 (Erlöschen von Zuschlägen)

Zu Absatz 1

Nach § 17 Absatz 1 erlischt der Zuschlag 54 Monate nach seiner öffentlichen Bekanntgabe, soweit die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Falle einer Modernisierung wiederaufgenommen hat. Bei innovativen KWK-Systemen muss dabei nicht nur die KWK-Anlage als Teil des innovativen KWK-Systems den Dauerbetrieb aufnehmen, sondern auch die innovative erneuerbare Wärme bereitstellende Komponente des innovativen KWK-Systems. Bei den Fristen nach § 17 handelt es sich um Maximalfristen. Grundsätzlich ist der Dauerbetrieb schon nach 48 Monaten aufzunehmen. Eine spätere Aufnahme des Dauerbetriebs führt aber nicht zu einem Erlöschen des Zuschlags, sondern lediglich zur Fälligkeit einer Pönale nach § 20.

Die Realisierungsfrist von maximal 54 Monaten wurde absichtlich großzügig festgelegt, um eine Teilnahme auch von solchen Projekten zu ermöglichen, die sich noch in einer sehr frühen Entwicklungsphase befinden. Damit wird auch die Situation von Müllverbrennungsanlagen abgedeckt, die gekoppelt Strom- und Wärme erzeugen und im Leistungssegment von 1 bis 50 MWel an der Ausschreibung teilnehmen können. Die Projektphasen von der ersten Planung bis zur Inbetriebnahme der Anlagen können im Einzelfall im Vergleich zu Erdgas-KWK-Anlagen länger dauern. Eine Sonderregel ist aber nicht notwendig, da es den Projekten freigestellt ist, in welcher Projektphase sie an der Ausschreibung teilnehmen. Daneben stellt die Strom- und Wärmeerzeugung bei diesen Anlagen nicht das Hauptgeschäft dar. Die Wirtschaftlichkeit der Anlagen hängt nur zu einem kleinen Anteil an der KWKG-Förderung. In der Praxis dürfte damit zu rechnen sein, dass auch deutlich weiter fortgeschrittene Projekte noch an den Ausschreibungen teilnehmen und daher die Realisierungsfrist nicht ausschöpfen werden.

Die Aufnahme des Probebetriebs als Realisierungsfrist für die Rückzahlung der Pönale und zur Auszahlung der Vergütung ist dagegen nicht geeignet, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erfolgen kann.

Eine abweichende Realisierungsfristenregelung für Sektorenauftraggeber wurde erwogen, im Ergebnis aber verworfen:

Sektorenauftraggeber sind aufgrund des Vergaberechts nach der Sektorenverordnung (SektVO) verpflichtet, für Auftragsvergaben, die einer Sektorentätigkeit i. S. d. § 102 GWB (u.a. Einspeisung von Elektrizität oder Wärme in Netze betriebene Netze zur Versorgung der Allgemeinheit) dienen, zunächst selbst eine Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems durchzuführen. Erst wenn die Angebote aus dieser vorgelagerten Ausschreibung dem Sektorenauftraggeber vorliegen, ist er in der Lage, die Kosten für die Errichtung oder der Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems zu kalkulieren und in sein Gebot in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung einzupreisen.

Die Annahme eines Angebots (Zuschlagserteilung) aus der vorgelagerten Ausschreibung wird dem Sektorenauftraggeber indes erst möglich sein, wenn er Gewissheit darüber hat, ob er einen Zuschlag in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung erhalten hat, da anderenfalls eine Realisierung des Projektes nicht wirtschaftlich sein wird. In der Praxis werden Sektorenauftraggeber daher die Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems zeitlich so planen, dass die Angebotsabgabe vor einem der Gebotstermine nach § 3 Absatz 1 liegt, die Frist für die Annahme eines Angebots (in der Ausschreibungsbekanntmachung anzugebende Bindefrist) indes so lange bemessen wird, dass das wirtschaftlichste Angebot erst ange-

nommen wird, wenn feststeht, dass der Sektorenauftraggeber einen Zuschlag nach der vorliegenden Verordnung erhalten hat.

Sobald dem Sektorenauftraggeber die Angebote für die Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems vorliegen, erfolgt eine Vorauswahl, welches Angebot im Falle eines Förderzuschlags nach der vorliegenden Verordnung angenommen werden soll. Dieses Angebot bildet die Grundlage zur Kalkulation des Gebotspreises in den Ausschreibungen nach der vorliegenden Verordnung. Gleichzeitig kann der Sektorenauftraggeber den unterlegenen Bietern bereits seine Absicht mitteilen, ihr Gebot nicht zu bezuschlagen und damit die Wartefrist nach § 134 GWB in Gang setzen. Erhält der Sektorenauftraggeber sodann in der Ausschreibung nach der vorliegenden Verordnung einen Förderzuschlag, nimmt er das wie oben ermittelte wirtschaftlichste Angebot an. Eine Verzögerung der Realisierung der Anlage gegenüber dem Projekt eines Industriauftraggebers ist in diesem Fall nicht zu erwarten. Allenfalls könnte sich eine solche aus einer etwaigen zwischenzeitlich von einem weiteren Bieter im Vergabeverfahren beantragten Nachprüfung der Ausschreibung für die Errichtung oder Modernisierungsleistung ergeben. Gemessen an der Realisierungsfrist des § 17 Absatz 1 von 54 Monaten dürfte sich die hieraus resultierende Verzögerung indes nicht wesentlich auswirken, zumal bereits mit weiteren Realisierungsschritten begonnen werden könnte. Erhält der Sektorenauftraggeber in der Ausschreibung nach der vorliegenden Verordnung keinen Förderzuschlag, hebt er die Ausschreibung zur Errichtung oder Modernisierung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems auf. Dementsprechend veröffentlicht er bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung einen diesbezüglichen Vorbehalt.

Zu Absatz 2

Nach § 17 Absatz 2 erlischt der Zuschlag zudem auch dann, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System zwar innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Dauerbetrieb aufgenommen hat, aber nicht innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 10 KWKG bzw. § 23 zugelassen worden ist oder hätte zugelassen werden müssen.

Als Stichtag für die Frist gilt die Herstellung des Dauerbetriebs, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Zulassung bescheinigt wird. Betreiber müssen zum Nachweis der Realisierung bei der ausschreibenden Stelle den Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Datum der Herstellung des Dauerbetriebs einreichen. Für die Zulassung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ein Sachverständigengutachten nötig, welches unter anderem die Erfüllung der Hocheffizienz bestätigt. Für dieses Gutachten sind wiederum Messreihen über mehrere Monate notwendig, in denen die Anlage im Dauerbetrieb gefahren wird. Daher werden dem Betreiber nach Aufnahme des Dauerbetriebs 12 Monate eingeräumt, um die Zulassung einzureichen.

Indem auf den Zeitpunkt abgestellt wird zudem die Zulassung erteilt wurde oder hätte erteilt werden müssen ist gewährleistet, dass im Falle einer unrechtmäßigen Versagung der Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und einem anschließenden erfolgreichen Rechtsmittel der Zuschlag nicht entwertet wird. Eine Entwertung würde erst nach rechtskräftigem und erfolglosem Abschluss eines Rechtsmittels gegen die Versagung der Zulassung entwertet.

Zu § 18 (Höhe, Dauer und Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung)

§ 18 regelt die Höhe, die Dauer und die weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Zuschlagszahlung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Höhe und den Gegenstand der Zuschlagszahlung fest. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung besteht für KWK-Strom in Höhe des Zuschlagswertes im Sinn des § 2 Nummer 19. Dies gilt sowohl für die Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch die Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die die Dauer des Zahlungsanspruchs fest. Nach Satz 1 Nummer 1 wird der Zuschlag aus den Ausschreibungen für KWK-Anlagen für 30.000 Vollbenutzungsstunden (VBh) und nach Satz 1 Nummer 2 der Zuschlag aus den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme für 45.000 VBh gezahlt.

Nach Absatz 2 Satz 2 wird die Förderung dabei unterjährig sowohl in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen als auch in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme für maximal 3000 Vollbenutzungsstunden (VBh) ausgezahlt. Anlagen dürfen darüber hinaus eingesetzt werden, erhalten aber keine zusätzliche Förderung im betreffenden Jahr. Bei Betriebszeiten unter 3000 VBh bleibt der Förderanspruch erhalten. Dadurch, dass maximal 3000 VBh pro Jahr gefördert werden, wird die Förderdauer gestreckt: Bei 30 000 Gesamtförderstunden, werden alle KWK-Anlagen in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen für mindestens 10 Jahre gefördert. In den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme, wo ein Vollbenutzungsstundenkontingent von 45.000 Gesamtförderstunden besteht, werden die innovativen KWK-Systeme für mindestens 15 Jahre gefördert. Dies hat folgende Vorteile: Die längere Förderdauer gleicht die Wettbewerbsbedingungen für Anlagen der öffentlichen Versorgung und industrielle Anlagen an. Denn Industrieanlagen laufen häufig über 5000 VBh pro Jahr und „verbrauchen“ daher ihr Förderkontingent deutlich schneller. Zugleich erhöht die längere Förderdauer die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der KWK mit dem Strommarkt 2.0. Denn je planbarer ist, welche KWK-Anlagen für wie viele Jahre Förderung erhalten, desto besser können sich andere Marktakteure auf die KWK einstellen und ihre eigenen Investitionen entsprechend planen. Eine längere Förderdauer bei innovativen KWK-Systemen ist aufgrund der hohen Investitionskosten volkswirtschaftlich sinnvoll. Die Ausweitung des Förderzeitraums orientiert sich an der üblichen Abschreibungsdauer für Energieerzeugungsanlagen gemäß AfA.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann die Förderung nach Satz 1 noch bis zu 30 Jahre nach Zuschlagserteilung, jedoch höchstens für 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Läuft eine KWK-Anlage mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für KWK-Anlagen folglich jährlich lediglich nur 2.500 Vollbenutzungsstunden, bekommt sie diese Vollbenutzungsstunden damit 12 Jahre lang vergütet.

Die Dauer und damit die Gesamthöhe der Zuschlagszahlung ist in Vollbenutzungsstunden festgelegt. Der Zuschlag wird aber für erzeugten KWK-Strom gezahlt. Der Begriff der Vollbenutzungsstunde wird in § 2 Nummer 3 KWKG als der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen definiert. Um die Zahl der förderberechtigten Kilowattstunden zu ermitteln, muss folglich die Zahl der Vollbenutzungsstunden in Relation zu der Gebotsmenge gesetzt werden. Ist die tatsächlich installierte KWK-Leistung höher als die Gebotsmenge, werden nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 gleichwohl nur die maximalen Vollbenutzungsstunden in Höhe der Gebotsmenge vergütet. Bleibt die tatsächlich installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, bestimmt § 18 Absatz 2 Satz 4, dass in diesem Fall der Zuschlag für die nach Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden der im Zulassungsbescheid festgestellten tatsächlichen installierten KWK-Leistung gezahlt wird. Eine Abweichung der installierten KWK-Leistung gegenüber der Gebotsmenge nach oben hin führt damit zu keiner Ausweitung der Förderung. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung beschränkt sich in diesem Fall vielmehr auf die Gebots-

menge multipliziert mit den Gesamtförderstunden soweit der Zuschlag nicht nach § 15 Absatz 1 Nummer 4 zu entwerten ist. Bleibt die installierte KWK-Leistung demgegenüber hinter der Gebotsmenge zurück, beschränkt sich der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf die im Rahmen der Zulassung festgestellte installierte KWK-Leistung multipliziert mit den Gesamtförderstunden. Zusätzlich kann zudem die Pönale nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 anfallen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Nummer 1 entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung für das jeweilige Kalenderjahr, sofern nicht der gesamte in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Der Anspruch entfällt nach Absatz 3 Nummer 2 zudem auch dann, wenn entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes der Strom aus der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System selbst verbraucht wird. Nur eine Eigenversorgung in den engen von § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes zugelassenen Grenzen führt damit nicht zu einem Wegfall des Zahlungsanspruchs. Wird der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom entgegen § 8a Absatz 2 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes selbst verbraucht, ordnet Absatz 3 Satz 2 zudem an, dass auf diesen Strom nach § 8d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die volle EEG-Umlage zu zahlen ist. Entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 in zwei - nicht notwendig aufeinanderfolgenden - Kalenderjahren, wird der Zuschlag ab diesem Zeitpunkt nach § 15 Absatz 1 Nummer 5 entwertet.

Anstelle einer Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung kann der in der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems erzeugte Strom nach Absatz 3 Satz 3 auch in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist werden, soweit sichergestellt ist, dass dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Im diesem Fall ist der in der KWK-Anlage oder dem innovativen KWK-System erzeugte Strom nach Absatz 3 Satz 4 so zu behandeln, als wäre er in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist worden. Dies beinhaltet insbesondere die entsprechende Anwendung von § 8a Absatz 5 KWKG. Welche Anforderungen dabei im Detail zu erfüllen sind, wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 vorgegeben werden.

Die Regelung dient dazu, sicher zu stellen, dass bezuschlagte Anlagen entsprechend der Vorgaben im Rahmen der Ausschreibung ausschließlich zur Netzeinspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung eingesetzt werden. Denn nur so können faire Wettbewerbsbedingungen in den Ausschreibungen garantiert werden und die Ausschreibungen tatsächlich zu einer kosteneffizienteren Förderung führen. Die Regelung ist insbesondere vor dem Hintergrund sich ändernder Rahmenbedingungen wichtig. Ursache dafür kann etwa eine steigende Rentabilität der Eigenversorgung aufgrund steigender Umlagen sein. Daneben kann sich die betreiberindividuelle Vorteilhaftigkeit der Eigenversorgung dadurch ändern, dass Befreiungstatbestände wie die Begrenzung der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung des EEG sich ändern. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass es aus Betreibersicht nicht vorteilhaft wird gegen die Teilnahmevoraussetzungen zu verstoßen, wenn sich die Rentabilität der Eigenversorgung determinierende Rahmenbedingungen ändern.

Nach Absatz 3 Nummer 3 entfällt der Anspruch auf Zuschlagszahlung zudem auch dann für das jeweilige Kalenderjahr, wenn für diese Kalenderjahr der Nachweis nach § 19 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht worden ist.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 verringert sich der Zuschlagswert auf null für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden, die der Höhe der in dem betreffenden Monat erzeugten Kilowattstunden KWK-Strom entspricht, wenn in dem betreffenden Monat die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System entgegen der Eigenerklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c nicht in der Lage gewesen war, bei entsprechender Anforderung durch den Netzbetreiber, ihre komplette Erzeugungsleistung ferngesteuert zu reduzieren.

Die Reduzierung des Zuschlagswertes verringert nicht die Zahl der insgesamt über den gesamten Förderzeitraum und der maximal in einem Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden, sondern lediglich den für diese Vollbenutzungsstunden anzulegenden Zuschlagswert. Es erfolgt damit eine Förderung dieser Vollbenutzungsstunden nur eben in der Höhe von 0,00 Euro. Das jährliche wie insgesamt förderfähige Vollbenutzungsstundenkontingent wird damit auch durch die Förderung dieser Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro verbraucht.

Die Abrechnung wird seitens des Netzbetreibers im Zweifel erst im Rahmen der Endabrechnung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgen können. War die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System in einem Kalendermonat bei entsprechender Anforderung des Netzbetreibers nicht ferngesteuert reduzierbar, ermittelt der Netzbetreiber hierzu in einem ersten Schritt die Menge des in diesem Monat erzeugten KWK-Stroms. Anschließend ist dieser anhand der installierten KWK-Leistung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems in Vollbenutzungsstunden umzurechnen.

Hat eine KWK-Anlage mit einer installierten KWK-Leistung von 10 MW im Monat Dezember 1.000 Megawattstunden KWK-Strom erzeugt, entspricht dies 100 Vollbenutzungsstunden. Ist die Anlage im Dezember entgegen ihrer Eigenerklärung nach § 7 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe c vom Netzbetreiber bei entsprechendem Abruf nicht abregelbar gewesen, werden ihr, wenn sie in dem betreffenden Jahr 3.000 oder mehr Vollbenutzungsstunden gelaufen ist, lediglich 2900 Vollbenutzungsstunden in diesem Jahr in Höhe des Gebotswertes vergütet. Das Kontingent an insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden über den gesamten Förderzeitraum reduziert sich für dieses Jahr gleichwohl um 3.000 Vollbenutzungsstunden, da 100 Vollbenutzungsstunden in Höhe von 0,00 Euro gefördert werden.

Zu Absatz 5

Innovative erneuerbare Wärme kann im innovativen KWK-System durch wetterabhängige Technologien wie Solarthermie bereitgestellt werden. Damit Betreiber von innovativen KWK-Systemen nicht übermäßig große Anlagen installieren müssen, um bei jedem Wetter garantiert einen Anteil von 30% innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme erreichen zu können, regelt Absatz 5 die Auszahlung der Förderzahlungen für Kalenderjahre, in denen das Kriterium des Anteils der innovativen erneuerbaren Wärme an der Referenzwärme nicht erreicht wird. Für jeden Prozentpunkt, den der Anteil den Zielwert von 30% unterschreitet, wird der Zuschlagswert für 300 Vollbenutzungsstunden auf null gesetzt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit der maximalen Zahl der förderfähigen Vollbenutzungsstunden im Jahr zu sehen. 300 Stunden entsprechen einem Zehntel der 3 000 förderfähigen Vollbenutzungsstunden pro Jahr. Entsprechend wird mit dieser Regelung linear für jeden Prozentpunkt Abweichung vom Zielwert die gleiche Zahl von Vollbenutzungsstunden auf null gesetzt, bis hin zu einem Anteil von 20% innovative erneuerbare Wärme an der Referenzwärme. Um aus dieser Regelung keinen Anreiz für systematisch zu kleine Komponenten zur Erzeugung von innovativer erneuerbarer Wärme in KWK-Systemen abzuleiten, ist ein Abzug von mehr als 1.500 Vollbenutzungsstunden, also ein Anteil von weniger als 25% innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme, nur drei Jahre in Folge möglich, bevor der Zuschlag nach § 15 Absatz 1 Nummer 6 entwertet wird.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind entgegen Absatz 2 bis 5 erhaltene Zahlungen dem zur Auszahlung der Zuschlagszahlung verpflichtetem Netzbetreiber vollumfänglich zurück zu gewähren. Die Rückzahlung hat nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zu erfolgen. Die Einrede der Entreicherung nach § 818 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dabei ausgeschlossen. Satz 2 ordnet zudem an, dass die nach Satz 1 erhaltenen Rückzahlungen von den Netzbetreibern als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 KWKG zu verbuchen sind.

Zu Absatz 7

Absatz 7 bestimmt, dass soweit eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt in Anspruch genommen wurde, sich der Zuschlagswert ab der ersten Vollbenutzungsstunde für die Anzahl der Vollbenutzungsstunden auf Null verringert, die bei vollem Zuschlagswert dem Betrag der in Anspruch genommenen investiven Förderung einschließlich einer Verzinsung nach den pauschalen Abzinsungssätzen gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches (über sieben Jahre gemittelte Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank für eine Restlaufzeit von fünfzehn Jahren) unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte der Zuschlagswerte entspricht. Anzurechnen sind damit zunächst etwaige Zinsvorteile bei der Darlehensinanspruchnahme sowie ein erhaltener Tilgungskostenzuschuss. Darüber hinaus ist aber auch der Zinsvorteil anzurechnen, welcher aus dem gegenüber einer Zuschlagszahlung nach dieser Verordnung deutlich früheren Zahlungsflusses aus dem Marktanzreizprogramm resultiert.

Zu Absatz 7

Nach § 18 Absatz 8 sind § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Damit wird der Kohleersatzbonus auch KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen in der Ausschreibung gewährt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen und in dies durch die Zulassung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle festgestellt worden ist.

Zu § 19 (Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die bezuschlagten Bieter zu jährlichen Berichten über den Projektfortschritt. Die Meldungen ermöglichen eine regelmäßige Evaluation der Realisierungsrate und damit der Ausschreibungsmodalitäten allgemein. Eine geringe Strafzahlung bei Nichterfüllung der Berichtspflichten nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 bietet einen finanziellen Anreiz zur Beteiligung an der Evaluation. Die Berichtspflicht soll mittels eines von der ausschreibenden Stelle auf ihrer Internetseite veröffentlichten Formulars erfolgen und Auskunft über das Erreichen der folgenden Realisierungsstadien geben: Die Genehmigungserteilung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, die verbindliche Bestellung der Anlage, den Baubeginn, die Aufnahme des Probebetriebs und die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage. Nach Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird die Förderzahlung aufgenommen. Dieser Meilenstein in der Projektrealisierung wird bereits administrativ erfasst und muss nicht gemeldet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a verpflichten die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen zu einem jährlichen Nachweis über den hocheffizienten Betrieb der Anlage. Die KWK zeichnet sich als besonders effiziente Technologie zur Strom- und Wärmeerzeugung aus. Damit trägt sie im besonderen Maße zur Energie-

einsparung sowie Klimaschutz bei. Für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme in der Ausschreibung ist daher vorgesehen, dass die Hocheffizienz auch im Betrieb erfüllt sein soll. Dies soll während der Dauer der Zuschlagszahlung durch einen geeigneten Nachweis beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie beim Netzbetreiber dargelegt werden.

Hocheffizienz ist dabei definiert im Sinne des § 2 Nummer 8 KWKG und den entsprechenden Regelungen in Artikel 2 Nummer 34 und Anhang 2 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Bei der Erstellung des Nachweises sind die Informationen aus dem Antrag auf Zulassung (z.B. zu technischen Leistungszahlen) zu nutzen sowie auf die Standards und Vorgaben des Arbeitsblatt FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) abzustellen. Auch müssen die Betreiber für die Berechnung relevante Daten und Informationen ohnehin für die Mitteilungs- und Vorlagepflichten nach § 15 KWKG zusammenstellen. Diese können auch für die Berechnung der Hocheffizienz genutzt werden.

Die zusätzlichen Kosten für Betreiber sind äußerst gering und können im Übrigen ins Gebot eingepreist werden. Zusätzliche Belastungen sind daher nicht zu erwarten. Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt müssen die Hocheffizienz im Betrieb ebenfalls geeignet dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber darlegen; auf eine Prüfung und Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer kann hier indes analog zu den übrigen Meldepflichten des § 15 Absatz 3 KWKG verzichtet werden.

Betreiber innovativer KWK-Systeme müssen zudem den Wärmeanteil nachweisen, den die Komponente zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme als Nutzwärme bereitgestellt hat (Nummer 2 Buchstabe b). Die Mitteilungspflichten nach Absatz 2 sichern die Erfüllung der Ziele des KWKG ab. Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Megawatt sind aufgrund einer de-minimis Regelung nicht dazu verpflichtet, die entsprechenden Meldungen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft überprüfen zu lassen. Dies steht im Einklang mit der Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 2 und 3 KWKG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 1 KWKG an. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben nach Absatz 2 kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von seinen Ermittlungsbefugnissen aus § 11 Absatz 1 KWKG Gebrauch machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet die Netzbetreiber der ausschreibenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn eine KWK-Anlage oder eine KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems ihr Vollbenutzungsstundenkontingent nach § 18 Absatz 2 aufgebraucht hat (Nummer 1), den Anspruch auf Zuschlagszahlung nach § 18 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 in einem Kalenderjahr verloren hat (Nummer 2) oder aber der Zuschlagswert nach § 18 Absatz 5 in einem Kalenderjahr für 1.500 Vollbenutzungsstunden oder mehr auf Null reduziert worden ist. Die Meldepflicht ist erforderlich damit die ausschreibende Stelle die Entwertung der Zuschläge nach § 15 Absatz 1 Nummer 3, 5 und 6 vornehmen kann.

Zu § 20 (Pönalen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 20 erlegt den Bietern bzw. Dritten auf die ein Bieter einen Zuschlag nach § 16 Absatz 2 übertragen hat, in bestimmten Fällen Pönalen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Verhaltens sicherzustellen.

Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird und die Ausschreibungen damit zu einer Erhöhung der gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme durch KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme führen. Denn mit der Ausschreibung wird durch das Ausschreibungsvolumen die Menge der jährlich installierten Leistung bereits weit vor der tatsächlichen Realisierung der Projekte begrenzt. Der Ausbau, der mittels der KWKG-Umlage finanzierten Stromerzeugung aus KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen kann somit nicht größer sein, als das Ausschreibungsvolumen. Die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte kann aber bei einer ungünstigen Entwicklung deutlich niedriger sein als das Ausschreibungsvolumen. Erfahrungen aus dem Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen die Realisierungsrate sehr niedrig war und daher die Ausbauziele deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen werden die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung noch nicht errichtet sein. Dies bedeutet, dass im Lauf des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die die Kosten des Projekts steigern und daher das Projekt weniger lukrativ werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt unter Umständen nicht realisieren wollen. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb seiner Projektkosten abgegeben hat, z.B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen.

Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich der vorliegenden Verordnung aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen die Pönalen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je höher die Pönale bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings kann eine zu hohe Pönale auch dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter das Risiko zu hoch ist. Gleichwohl ist vorliegend die Festsetzung einer angemessen hohen Pönale angesichts der im Übrigen geringen Teilnahmevoraussetzungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und damit sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte mit ernsthafter Realisierungsabsicht an der Ausschreibung teilnehmen.

Absatz 1 bestimmt in welchen Fällen eine Pönale zu leisten ist. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Pönale zu leisten, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der KWK-Anlage oder des innovativen KWK-Systems nach § 15 entwertet werden. Eine teilweise und damit prozentuale Entwertung der Gebotsmenge wird dabei regelmäßig in den Fällen des § 15 Absatz 1 Nummer 1 in Betracht kommen, wenn die tatsächlich installierte Leistung der KWK-Anlage oder der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems hinter der Gebotsmenge zurückbleibt. Eine Pflicht zur Leistung einer Pönale wird in derartigen Fällen aber nur ausgelöst, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden. Werden nur maximal 10% der Gebotsmenge nicht realisiert, fällt keine Pönale an. Der Anspruch auf Zuschlagszahlung bemisst sich dann allerdings nur nach der tatsächlich installierten Leistung (§ 18 Absatz 2 Satz 4). Die Bagatellgrenze von 10 Prozent nicht realisierter Ge-

botsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Pönale führen. Hintergrund ist insbesondere, dass bei der Abgabe eines Gebots zu einem frühen Planungsstadium häufig noch unklar ist, wie groß die tatsächlich später realisierte Anlage sein wird, da dies selbst bei Standardanlagen häufig vom Anlagenhersteller abhängig ist. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 geregelt und liegt für entwertete Gebote bei 96 Euro pro Kilowatt.

Nach Absatz 1 Nummer 2 müssen auch Bieter, die ihre Projekte realisiert haben, eine Strafe zahlen. Die Strafe wird fällig, wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nicht innerhalb von 48 Monaten den Dauerbetrieb aufgenommen hat. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 gestaffelt abhängig von dem Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs geregelt.

Nach Absatz 2 Nummer 3 ist eine Pönale zudem auch dann zu leisten, wenn der Bieter seine jährliche Mitteilungspflicht nach § 19 Absatz 1 verletzt. Die Höhe der Pönale wird hier in Satz 3 geregelt.

Absatz 1 Satz 2 und 3 regeln die Höhe der Pönalen. Durch die Pönalen soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten KWK-Anlage bzw. des innovativen KWK-Systems zu bemühen. Absatz 1 Satz 2 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2.

Die Höhe der Pönale bei (teilweiser) Entwertung nach Absatz 1 Nummer 1 beträgt 96 Euro pro Kilowatt (Satz 2 Nummer 4). In den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und damit in den Fällen, in denen die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System mehr als 48 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe in Betrieb genommen wird, ist die Höhe der Pönale abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme des Dauerbetriebes erfolgt. Erfolgt dieser nach Ablauf des 48. aber vor Ablauf des 50. Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beträgt die Pönale 24 Euro pro Kilowatt (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Nach Ablauf des 50. aber vor Ablauf des 52. Monats beträgt die Pönale 48 Euro pro Kilowatt (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Nach Ablauf des 52. aber vor Ablauf des 54. Monats beträgt die Pönale 72 Euro pro Kilowatt. Nach Ablauf des 54. Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlöscht dieser (§ 17 Absatz 1) und die Pönale beträgt 96 Euro pro Kilowatt. Wurde die Gebotsmenge zu diesen Zeitpunkten teilweise realisiert, reduziert sich die Pönale entsprechend, da sich die Pönale als Produkt aus installierter Leistung, die den Dauerbetrieb aufgenommen hat, und Pönale errechnet.

Absatz 1 Satz 3 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3. Diese beträgt für jede Verletzung der jährlichen Mitteilungspflicht 1 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Eine Verletzung der Mitteilungspflicht liegt dabei sowohl im Fall einer Nichtmeldung als auch im Fall einer verspäteten Meldung vor.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Forderungen nach Absatz 1 durch die Überweisung des entsprechenden Betrages an den Übertragungsnetzbetreiber zu begleichen sind, wobei nach Satz 2 die Zuschlagnummer des Gebots anzugeben ist, für das die Pönale geleistet wird.

Absatz 3 bestimmt, dass der Übertragungsnetzbetreiber sich hinsichtlich der Pönale aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen darf, wenn der Bieter die Pönalforderung nach Absatz 1 nicht vor Ablauf des 56. Kalendermonats nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erfüllt haben sollte.

Nach Absatz 4 muss die BNetzA dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt schließlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach Absatz 1 zu leistenden Pönalen als Einnahmen im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verbuchen müssen. Nach Absatz 5 Satz 2 müssen sie der ausschreibenden Stelle zudem den Eingang von Pönalen von Bietern unverzüglich mitteilen. Dies ist vor allem aufgrund der Erstattungsregelung des § 9 Absatz 7 Nummer 3 erforderlich.

Zu § 21 (Rechtsschutz)

Zu Absatz 1

§ 21 Absatz 1 regelt den Rechtsschutz bei Ausschreibungen. Nach Absatz 1 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die BNetzA zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann somit die Beschwerde nach § 31b KWKG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden. Die Vorschrift betrifft nur Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die Ausschreibung oder ihre Ergebnisse richten. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung. Nicht betroffen sind Sekundäransprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche. Satz 2 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Es ist nicht erforderlich, ein Klagerecht einzuräumen. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. In der Rechtsprechung und Literatur zum EnWG ist einhellig anerkannt, dass die Verpflichtungsbeschwerde nur dann Erfolg haben kann, wenn ein materielles, subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Ist das Gebot jedoch zu hoch oder mangelt es ihm an wesentlichen Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung (etwa keine eindeutige Angabe zum angebotenen Preis/der angebotenen Menge), so kann ein subjektives Recht auf Zuschlagserteilung nicht angenommen werden. Satz 3 bestimmt, dass die BNetzA, sofern sie gerichtlich dazu verurteilt wird, einen Zuschlag auch über das in § 3 festgelegte Ausschreibungsvolumen hinaus erteilen kann. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die BNetzA einer Verurteilung nachkommen kann, ohne dass die Bestandskraft der übrigen Zuschläge in Frage gestellt werden muss. Die BNetzA hat somit die Möglichkeit, dem Interesse der erfolgreichen Bieter an der Bestandskraft ihrer Zuschläge Vorrang einzuräumen gegenüber der Kontingentierung der Ausschreibungsmenge. Damit wird den erfolgreichen Bietern ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit ermöglicht.

Begründet das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen gegenüber anderen Bietern, kann die BNetzA im Rahmen ihres Ermessens prüfen, ob eine Rücknahme von Zuschlägen angezeigt ist.

Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Sekundärrechtsschutz weiterhin geltend gemacht werden kann. Ein Ausschluss aller Rechtsbehelfe zur Geltendmachung sonstiger bestehender Ansprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche wäre mit Artikel 19 Absatz 4 GG nicht vereinbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass ein gerichtliches Verfahren nach Absatz 1 die Bestandskraft eines erteilten Zuschlags nicht beeinträchtigt. Satz 2 schließt die Drittanfechtung von Zuschlägen aus. Dieser Ausschluss findet seinen Grund in der Regelung des Absatzes 1 Satz 2. Durch die dort vorgesehene Möglichkeit im Fall einer gerichtlichen Verurteilung auch über das Ausschreibungsvolumen hinaus Zuschläge zu erteilen, besteht keine echte Konkurrenzsituation. Unterlegene Bieter können ihr Ziel auch ohne eine Drittanfechtungs-

klage erreichen, insofern besteht kein subjektives Recht auf die Anfechtung des Zuschlags eines Dritten.

Zu § 22 (Formatvorgaben und Festlegungen)

§ 22 Absatz 1 ermächtigt die ausschreibende Stelle Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren zu machen. Danach sind insbesondere Formatvorgaben für Gebote aber auch sonstige Formatvorgaben möglich.

§ 22 Absatz 2 ermächtigt die ausschreibende Stelle, wie von § 33a Absatz 4 Nummer 2 KWKG vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zu den Ausschreibungen. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der ausschreibenden Stelle hat sich bewährt und hat für den Bereich der Ausschreibungen eine besonders hohe Bedeutung. Da bei Ausschreibungen häufig strategisches Bieterverhalten anzutreffen ist, das zu Überförderungen, einer niedrigen Realisierungsrate oder einer Verringerung der Akteursvielfalt führen kann, muss die ausschreibende Stelle als ausschreibende Stelle schnell auf strategisches Verhalten reagieren und das Ausschreibungsdesign anpassen können. Ohne eine solche Festlegungskompetenz müsste für jede Änderung am Ausschreibungsdesign die Rechtsverordnung geändert werden. Dies würde eine schnelle Reaktion der ausschreibenden Stelle auf unerwünschtes strategisches Bieterverhalten unmöglich machen.

Nummer 1 ermächtigt die ausschreibende Stelle, abweichend von § 4 den Höchstwert festzulegen, wenn sich dies als erforderlich erweisen sollte. Der Höchstwert soll dabei insbesondere dann herabgesetzt werden, wenn die durchschnittlichen Erzeugungskosten deutlich unter dem Höchstwert liegen. Der Höchstwert soll demgegenüber insbesondere dann abgesenkt werden, wenn in den letzten drei Ausschreibungen mit den zulässigen Geboten das Ausschreibungsvolumen nicht gedeckt werden konnte und die durchschnittlichen Erzeugungskosten über dem Höchstwert liegen.

Nummer 2 ermächtigt die ausschreibende Stelle, abweichend von den in § 7 genannten Anforderungen an die Gebote für die Zulassung zum Zuschlagsverfahren nach § 10 weitere Anforderungen an die Gebote oder auch an die Bieter vorzusehen. Insbesondere können weitere Nachweise verlangt werden, die mit der Gebotsabgabe eingereicht werden müssen. Diese Festlegungskompetenz ist notwendig, um der ausschreibenden Stelle die Möglichkeit zu geben, schnell auf Fehlentwicklungen zu reagieren und insbesondere nicht ernsthafte Gebote, Dumpinggebote oder rein strategische Gebote ausschließen zu können.

Nummer 3 ermächtigt die ausschreibende Stelle abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 eine Festlegung zur Begrenzung der Anzahl der zulässigen Gebote eines Bieters in einer Ausschreibung vorzusehen und in diesem Zusammenhang auch weitergehende Regelungen zu treffen, die eine Umgehung dieser Begrenzung verhindern sollen.

Nummer 4 ermöglicht der ausschreibenden Stelle besondere Anforderungen an die Form der Sicherheit zu stellen.

Nummer 5 ermächtigt die ausschreibende Stelle dazu, die Höhe der Sicherheit abzusenkten oder zu erhöhen. Die Sicherheit darf dabei 100 Euro pro Kilowatt der im Gebot abgegebenen Gebotsmenge nicht überschreiten.

Nummer 6 ermächtigt die ausschreibende Stelle dazu, die Anforderungen nach § 18 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Festlegung zu bestimmen, die sicherstellen, dass bei einer Einspeisung in ein geschlossenes Verteilernetz kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Ein solcher Vorteil ist insbesondere dann denkbar, wenn durch Einspeisung und Verbrauch im geschlossenen Verteilernetz keine Netzentgelte der vorgelagerten Netzebene anfallen. Dies kann aufgrund der konkreten Anschlusssituation im geschlossenen Verteilernetz vom Anlagenbetreiber

dazu genutzt werden, höhere Vertriebsmargen durchzusetzen und damit einen Wettbewerbsvorteil in den Ausschreibungen zu erhalten.

Zur Vermeidung einer solchen Wettbewerbsverzerrung sind grundsätzlich mehrere Optionen denkbar, welche im Einzelfall von der konkreten Situation im geschlossenen Verteilernetz abhängen können. So kann insbesondere von Bedeutung sein, dass in dem geschlossenen Verteilernetz ausschließlich Letztverbraucher angesiedelt sind, deren Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 StromNEV reduziert sind. Ansatzpunkte für Anforderungen, die eine Wettbewerbsverzerrung vermeiden, bestehen insoweit beispielsweise in der Vorgabe der Belieferung spezifischer Letztverbraucher (etwa ausschließlich Letztverbraucher außerhalb des geschlossenen Verteilernetzes) oder auch in der Vorgabe virtueller Netzaufrechnungen. Denkbar wäre es insbesondere, den wirtschaftlichen Vorteil in den KWKG-Umlagenmechanismus abzuführen. Die ausschreibende Stelle wird insoweit mit Festlegungskompetenzen ausgestattet zur Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils (Buchstabe a), zu dem Verfahren zum Ausgleich des wirtschaftlichen Vorteils (Buchstabe b) sowie zu den erforderlichen Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber und der ausschreibenden Stelle (Buchstabe c).

Nummer 7 ermächtigt die ausschreibende Stelle schließlich dazu, die Höhe der Pönalen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu verringern oder zu erhöhen. Da diese Pönalen eine zentrale Rolle für eine hohe Realisierungsrate spielen, braucht die ausschreibende Stelle hierbei eine hohe Flexibilität, um auf Fehlentwicklungen und strategisches Verhalten reagieren zu können. Obergrenze der Pönalen sind dabei 150 Euro, Untergrenze 50 Euro pro Kilowatt der Gebotsmenge.

Zu § 23 (Zulassung von innovativen KWK-Systemen)

Zu Absatz 1

§ 23 regelt die Zulassung von innovativen KWK-Systemen. Die Zulassung ist ebenso wie die Zulassung von KWK-Anlagen nach § 10 KWKG ihrerseits Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlagzahlung eines innovativen KWK-Systems nach § 18. Die Zulassung erfolgt, wie auch die Zulassung von KWK-Anlagen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss es sich bei der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems um eine neue Buchstabe a) oder eine modernisierte KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nummer 18 KWKG handeln (Buchstabe b). Die Kosten der Modernisierung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile müssen allerdings mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte. Da in der Ausschreibung nicht zwischen verschiedenen Modernisierungsstufen unterschieden werden kann, gleicht diese Voraussetzung die Wettbewerbsbedingungen der Teilnehmer an der Ausschreibung an. Eine modernisierte KWK-Anlage kommt als Teil eines nach dieser Verordnung förderfähigen innovativen KWK-Systems zudem nur dann in Betracht, wenn die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der KWK-Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt. Nach Buchstabe c sind zudem die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung von neuen oder modernisierten KWK-Anlagen nach § 10 Absatz 1 KWKG zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere, dass die KWK-Anlage hocheffizient ist, keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängt und Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse (gemäß BiomasseVO), gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnt. Keine Anwendung findet indes die Vorgabe in § 7 Absatz 1 Nummer 1, dass die Anlage bis zum 31. Dezember 2022 in Dauerbetrieb genommen worden ist. Soll der Kohleersatzbonus

nach § 7 Absatz 2 KWKG in Anspruch genommen werden, müssen über den mittelbaren Verweis von § 10 Absatz 1 auf § 7 Absatz 2 KWKG selbstverständlich auch dessen Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die Anforderungen an die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme.

Zu Buchstabe a

Bei dieser muss es sich nach Nummer 1 um eine fabrikneue Anlage handeln. Eine Modernisierung reicht insoweit – anders als bei der KWK-Anlage als Teil des innovativen KWK-Systems nicht aus. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Menge an bereitgestellter innovativer erneuerbarer Wärme im Gesamtsystem tatsächlich erhöht wird.

Zu Buchstabe b

Die Anlage zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme muss nach Buchstabe b zudem technisch dazu in der Lage sein, pro Kalenderjahr mindestens 30% der Referenzwärme bereitzustellen. Die Referenzwärme ist in § 2 Nummer 16 definiert. Durch die Festlegung einer Volllaststundenzahl für die KWK-Anlage in der Definition der Referenzwärme wird ein fester Referenzwert für die Auslegung der Anlage zur Erzeugung innovativer erneuerbarer Wärme vorgegeben. Dieser Referenzwert erleichtert die technische Prüfung der Auslegung der Anlage.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c gewährleistet, dass die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme die jeweils geltenden hohen technischen Anforderungen erfüllt und somit dem innovativen Charakter des KWK-Systems gerecht wird.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d bestimmt, dass die Komponente zur Bereitstellung innovativer erneuerbarer Wärme zudem nur mit einer KWK-Anlage zu einem innovativen KWK-System verbunden werden kann. Diese Regelung verhindert eine Mehrfachzuordnung und damit Abrechnung der gleichen Wärmebereitstellung für unterschiedliche innovative KWK-Systeme innerhalb eines Wärmenetzes.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen die Komponenten eines innovativen KWK-Systems wärmetechnisch miteinander verbunden sein. Ziel der Förderung von innovativen KWK-Systemen ist die flexible Anpassung der KWK-Anlage an Wärmeeinspeisung aus innovativen erneuerbaren Energien. Dies ist nur möglich, wenn alle Anlagenkomponenten die gleiche Wärmesenke bedienen. Es ist zu erwarten, dass der größte Teil der Projekte, die an den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme teilnehmen, ihre Wärme in bestehende Wärmenetze einspeisen. Im Vergleich zum jährlichen Neubau von Fernwärmenetzen gibt es einen sehr großen Bestand. Bei neuen Netzen kann es aber einfacher sein, erneuerbar erzeugte Wärme zu nutzen, da die Netze bereits bei der Planung darauf ausgelegt sind. Um den Kreis der Bieter nicht unnötig einzuschränken, wurde auf weitere Anforderungen an die Wärmenetze verzichtet.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 müssen die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems gemeinsam geregelt und gesteuert werden (Buchstabe a). Auch diese Regelung dient dem

Ziel der Integration innovativer erneuerbarer Wärme in die flexible Versorgung einer Wärmesenke. Nach Buchstabe b müssen die einzelnen Komponenten des innovativen KWK-Systems zudem dazu in der Lage sein, auf monatlicher Basis die eingesetzten Brennstoffe sowie die bereitgestellte Wärme und für jedes 15-Minuten-Intervall die eingesetzte und erzeugte Strommenge zu messen. Die Messpflicht korrespondiert mit den Mitteilungspflichten in § 19 Absatz 2 Nummer 2.

Zu Nummer 5

Die KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen müssen eine markt- und netzdienliche Fahrweise aufweisen. Diese kann ein angeschlossener elektrischer Wärmeerzeuger bei entsprechender Anwendung gewährleisten. In Zeiten von hohem Erzeugungsaufkommen kann durch den elektrischen Wärmeerzeuger die Last erhöht und somit das Netz entlastet werden. Der elektrische Wärmeerzeuger kann dabei die Wärmeversorgung der Wärmesenke nur dann gesichert übernehmen, wenn er die gleiche Wärmeleistung aufbringt wie die installierte KWK-Anlage. Im Ergebnis kann der Netzbetreiber den elektrischen Wärmeerzeuger damit zur Behebung von Netzengpässen sowie der Anlagenbetreiber ihn zur Optimierung am Strommarkt einsetzen. Die Kosten für den elektrischen Wärmeerzeuger kann der Betreiber des innovativen KWK-Systems in sein Gebot einpreisen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt die entsprechenden Vorschriften des KWKG zum Verfahren der Zulassung von KWK-Anlagen für entsprechend anwendbar. Die Zulassungsschritte sowie die Regelungen zu Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung entsprechen bei innovativen KWK-Systemen damit den Regelungen des KWKG zur Zulassung bei KWK-Anlagen.

Zu § 24 (Geöffnete ausländische Ausschreibungen)

§ 24 regelt die geöffnete ausländische Ausschreibung. Grundsätzlich finden die Regelungen dieser Verordnung auf die geöffnete ausländische Ausschreibung nicht Anwendung. Absatz 1 legt jedoch fest, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung notwendig ist, damit KWK-Anlagen im Bundesgebiet Zahlungen aus einem Fördersystem eines Mitgliedstaats der Europäischen Union erhalten dürfen. Nach Absatz 2 darf eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Förderung von KWK-Anlagen im Bundesgebiet durch ausländische Ausschreibungen zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen geschlossen werden, die insgesamt sicherstellen sollen, dass die zu fördernden KWK-Anlagen im Bundesgebiet mit den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung im Einklang stehen und die Energiemärkte im Bundesgebiet in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigen.

Zu § 25 (Anwendung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes im Kooperationsstaat)

§ 25 regelt die Anwendung der Vorschriften des KWKG und dieser Verordnung für Strom aus KWK-Anlagen, die in einem Kooperationsstaat errichtet wurden und einen Zuschlag in einer Ausschreibung für KWK-Anlagen nach dieser Verordnung erhalten haben. Für diese Anlagen gelten grundsätzlich die jeweiligen Standortbedingungen, die der Kooperationsstaat vorgibt. So gelten zum Beispiel nicht die Netzanschlussbedingungen nach dem deutschen Recht, sondern die Netzanschlussbedingungen, die im Kooperationsstaat gelten.

Lediglich die konkreten Zahlungsvoraussetzungen, die in dieser Verordnung genannt sind und die Voraussetzungen des KWKG, die durch § 25 für anwendbar erklärt werden, müssen zusätzlich neben den jeweiligen Anforderungen des Kooperationsstaates eingehalten werden.

Zu § 26 (Völkerrechtliche Vereinbarung)

§ 26 Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Öffnung des Förderregimes für KWK-Strom aus KWK-Anlagen abschließen kann. Eine Öffnung des deutschen Förderregimes ist sowohl einseitig als auch im Rahmen von gemeinsamen Ausschreibungen zulässig. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass der Strom aus den KWK-Anlagen, die ihren Standort in einem Kooperationsstaat haben, physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat.

§ 26 Absatz 2 und 3 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie darüber hinaus, in der völkerrechtlichen Vereinbarung Details der Ausschreibung zu regeln und dabei von einzelnen Vorschriften dieser Verordnung und des KWKG abzuweichen. Hierdurch erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendige Flexibilität, um insbesondere im Rahmen eines Kooperationsvertrags eine gemeinsame Ausschreibung zu vereinbaren und die entsprechenden Regelungen hierfür im Interesse beider Staaten abzustimmen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit Ausschreibungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (Ausschreibungsgebührenverordnung – AusGebV))

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die Ausschreibungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden vergleichbar der bisherigen Regelungen für die EEG-Ausschreibungen die Gebührenermäßigungen für den Fall der Rücknahme, des Ausschlusses und der Nichtbezuschlagung eines Gebotes in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme geregelt.

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird ein neuer Gebührentatbestand für die Ausschreibungen nach der KWK-Ausschreibungsverordnung aufgenommen.

Die der Gebühr zu Grunde liegenden Verwaltungskosten wurden unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes aus Anlage 1 zur Allgemeinen Gebührenverordnung geändert am 22.9.2016 (Personaleinzelkosten und Sacheinzelkosten mit Gemeinkostenzuschlag) berechnet. Die Stundensätze sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

mittlerer Dienst	54,75 Euro
gehobener Dienst	67,3 Euro
höherer Dienst	84,63 Euro

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr 60 Gebote eingehen werden.

Bei einigen der im Zusammenhang mit den Ausschreibungen anfallenden Prozesse ist geschätzt worden, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe für den jeweiligen Arbeitsschritt pro Gebot ermittelt.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 KWKAusV schließt die BNetzA Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn bis zu dem Gebotstermin die Gebühr nach der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung nicht vollständig geleistet worden ist oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Die Gebühren sind also in voller Höhe im Wege eines Vorschusses zu zahlen. Dies ist erforderlich, um die Ernsthaftigkeit der Gebote zu gewährleisten.

Nach der neuen Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme nach der KWKAusV 1.138 Euro. Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt all jene Aufwände, die mit der konkreten Gebotsprüfung zusammenhängen und in der Zuschlagsentscheidung münden. Die Gebühr ist auf Grund von ähnlichen Abläufen bei den Ausschreibungen für KWK-Anlagen und den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme gleich. Gegenüber den Gebühren bei den EEG Ausschreibungen ergeben sich höhere Gebühren auf Grund der weniger standardisierten Verfahren bei einer kleineren Anzahl von Geboten.

Hiervon sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Handlungen umfasst. Der gebührenpflichtige Betrag berechnet sich aus der veranschlagten Handlungsdauer multipliziert mit dem Durchschnittsstundensatz sowie den zuzurechnenden Sacheinzelkosten. Zudem wird für mittelbare Tätigkeiten (z.B. Führungsaufgaben) ein Zuschlag von 10 Prozent auf die Arbeitszeit berechnet.

	Regelung	Vorgabe	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 10	Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	0,25 Std. * 54,8 € = 13,7 €
2	§11 Abs. 1 Nr 1	Gebotsprüfung auf Form und Frist	0,75 Std. * 67,3 € = 50,48 €
3	§11 i.V.m. § 6	Gebotsprüfung nach Kriterien des §6	6 Std. * 84,6 € = 507,6 €
4	§11 i.V.m. § 6	Gebotsprüfung auf Standort	1 Std. * 67,3 € = 67,3 €
5	§11 Abs. 1 Nr. 3	Gebotsprüfung auf Höchstpreis	0,08 Std. * 67,3 € = 5,61 €
6	§11 Abs. 1 Nr. 2	Eingangsprüfung der fristgerechten Gebotsgebühr	0,33 Std. * 54,8 € = 18,27 €
7	§11 Abs. 1 Nr. 3	Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	0,5 Std. * 54,8 € = 27,4 €
8	§ 9 Abs.5	Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	0,08 Std. * 67,3 € = 5,61 €

9	§ 12	Prüfung auf Ausschluss von Bietern/ Ausschluss von Bietern	0,33 Std. * 84,6 € = 28,2 €
10	§ 10	Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	0,08 Std. * 84,6 € = 7,05 €
11	§ 10	Ermittlung der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * 84,6 € = 7,05 €
12	§ 10	Sortierung der gebotsgleichen Gebote in aufsteigender Höhe des Gebotsumfangs	0,08 Std. * 84,6 € = 7,05 €
13	§ 10	Losentscheid für gleiche Gebote an der Zuschlagsgrenze	0,08 Std. * 84,6 € = 7,05 €
14	§ 14	Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	1,5 Std. * 67,3 € = 100,95 €
15	§ 20 Abs. 3	jährliche Abfrage der Projektfortschrittsberichte	2 Std. * 84,6 € = 169,2 €
16	§ 9 Abs. 7	Erstattung der Sicherheit	0,5 Std. * 54,8 € = 27,4 €
17	§ 9 Abs 6	Forderungssicherung der Übertragungsnetzbeteiber bei der Bundesnetzagentur (Korrespondenz, Zahlungsanforderung etc.)	0,08 Std. * 54,8 € = 4,57 €
18	§ 17	Fristenüberwachung	1 Std. * 67,3 € = 67,3 €
19	§ 20 Abs 4	Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	0,25 Std. * 67,3 € = 16,83 €

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Gebühren und Auslagen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bei der Durchführung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erstreckung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die gebührenpflichtigen Tatbestände aus der KWK-Ausschreibungsverordnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Erstreckung des Anwendungsbereichs der Gebührenverordnung auf die gebührenpflichtigen Tatbestände aus der KWK-Ausschreibungsverordnung. Zudem wird der statische Verweis zugunsten eines dynamischen Verweises auf das KWKG beseitigt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung wird die Zulassung innovativer KWK-Systeme durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 23 der KWK-Ausschreibungsverordnung als weiterer gebührenpflichtiger Tatbestand eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Anlage 1 wird um eine Gebühr für die Zulassung von innovativen KWK-Systemen ergänzt. Die Gebühr für die Zulassung innovativer KWK-Systeme wird entsprechend der Gebühr für die Zulassung von KWK-Anlagen berechnet, da die Prüfung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens im Wesentlichen gleich gelagert ist. Die Gebührenberechnung orientiert sich am Kostendeckungsprinzip.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Artikelverordnung und bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt.